

*Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)*

VANTAGE TOWERS

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Vantage Towers AG

Prinzenallee 11-13

40549 Düsseldorf

Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

Oak Holdings GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1

40549 Düsseldorf

Deutschland

an die Aktionäre der

Vantage Towers AG

Prinzenallee 11-13

40549 Düsseldorf

Deutschland

vom 20. Dezember 2022

Aktien der Vantage Towers AG: ISIN DE000A3H3LL2

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Vantage Towers AG: ISIN DE000A3H3LY5

Inhaltsübersicht

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME.....	8
1.1	Rechtliche Grundlagen	9
1.2	Tatsächliche Grundlagen.....	9
1.3	Stellungnahme des Betriebsrats der Vantage Towers	10
1.4	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	11
1.5	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Vantage Towers-Aktionäre	11
1.6	Besonderer Hinweis für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.....	12
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VANTAGE TOWERS UND ZUR BIETERIN	13
2.1	Vantage-Towers	13
2.1.1	Rechtliche Grundlagen der Vantage Towers	13
2.1.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vantage Towers	13
2.1.3	Kapital- und Aktionärsstruktur der Vantage Towers	14
2.1.4	Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen	15
2.1.5	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers	15
2.2	Bieterin.....	16
2.2.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	16
2.2.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	17
2.2.3	Unmittelbare Gesellschafter der Bieterin	17
2.2.4	Beherrschende Unternehmen der Vodafone GmbH.....	17
2.2.5	Zielbeteiligungsstruktur an der Bieterin.....	20
2.2.6	Informationen zur Vodafone-Gruppe.....	20
2.2.7	Rechtliche Grundlagen der Vodafone-Gruppe.....	20
2.2.8	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vodafone-Gruppe.....	20
2.2.9	Informationen zum Oak Consortium	21
2.3	Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Vantage Towers	26
2.3.1	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	26
2.3.2	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Vantage Towers-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	26
2.4	Angaben zu Wertpapiergeschäften	28
2.4.1	Erwerb durch Vantage Towers.....	28
2.4.2	Aktienkaufvertrag mit der DLM TW Holdings S.À R.L.	28
2.4.3	Investmentvereinbarung.....	29

2.5	Erwerb von Kontrolle; Kein Pflichtangebot	32
2.6	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von Vantage Towers-Aktien	33
3.	BUSINESS COMBINATION AGREEMENT.....	34
3.1	Wesentliche Bedingungen des Angebots	34
3.2	Unterstützung des Angebots	34
3.3	Belegschaft und Beschäftigte	35
3.4	Hauptsitz; Fortführung und Unterstützung der derzeitigen Strategie der Vantage Towers	36
3.5	Finanzierung	36
3.6	Unternehmensmaßnahmen	36
3.7	Unternehmensführung	37
3.8	Laufzeit des Business Combination Agreement.....	37
4.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	38
4.1	Durchführung des Angebots	38
4.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	38
4.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	38
4.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	38
4.5	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	39
4.6	Hintergrund des Angebots	39
4.7	Wesentlicher Inhalt des Angebots	40
	4.7.1 Gegenleistung	40
	4.7.2 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist	40
4.8	Vollzugsbedingungen	41
4.9	Annahme des Angebots	44
	4.9.1 Nichteintritt der Vollzugsbedingungen; Verzicht auf Vollzugsbedingungen; Veröffentlichung	44
	4.9.2 Kosten und Aufwendungen	45
	4.9.3 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien	45
	4.9.4 Veröffentlichungen	46
4.10	Finanzierung des Angebots	46
	4.10.1 Angebotskosten.....	46
	4.10.2 Finanzierungsmaßnahmen.....	47
	4.10.3 Finanzierungsbestätigung	48
	4.10.4 Einschätzung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat	49
4.11	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	49
5.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	49

5.1	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	49
5.2	Gesetzliche Vorgaben für den Mindestwert der Gegenleistung.....	49
5.3	Von Grant Thornton erstelltes Bewertungsgutachten	50
5.4	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	51
5.4.1	Fairness Opinion Rothschild & Co	51
5.4.2	Eigene Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat.....	53
6.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN, DES OAK CONSORTIUM UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PARTEIEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR VANTAGE TOWERS	56
6.1	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien.....	56
6.1.1	Künftige Geschäftstätigkeit, künftige Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der Vantage Towers.....	56
6.1.2	Sitz der Vantage Towers, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	57
6.1.3	Vorstand und Aufsichtsrat	57
6.1.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	58
6.1.5	Mögliche Strukturmaßnahmen	59
6.1.6	Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien	61
6.2	Mögliche Auswirkungen für Vantage Towers	62
6.2.1	Bewertung der Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien	62
6.2.2	Mögliche Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers	63
6.2.3	Auswirkungen für die Arbeitnehmer der Vantage Towers, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	63
6.2.4	Auswirkungen der Strukturmaßnahmen.....	64
6.2.5	Finanzielle Auswirkungen.....	65
6.2.6	Auswirkungen des Angebots auf bestehende wesentliche Vertragsverhältnisse..	67
6.2.7	Steuerliche Auswirkungen.....	68
7.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE VANTAGE TOWERS-AKTIONÄRE	68
7.1	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	69
7.2	Mögliche Folgen im Falle der Nichtannahme des Angebots	71
8.	ÖFFENTLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	74
8.1	Erforderliche fusionskontrollrechtliche Genehmigungen.....	74
8.2	Erforderliche außenwirtschaftsrechtliche Freigaben	75
8.3	Erlaubnis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage	75
9.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES	75
9.1	Besondere Interessenslagen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates	75

9.2	Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Angebot anzunehmen	76
9.3	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates	76
9.4	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot	76
10.	EMPFEHLUNG	76

Tabelle der Definitionen

AktG	8	GIP Core LLC	23
Aktieneinbringungen	31	Grant Thornton.....	30
Aktienrechtlicher Squeeze-Out	60	Grunderwerbsteuer	68
Angebot.....	8	IDW	50
Angebotsgegenleistung.....	40	INCA.....	67
Angebotsunterlage	8	Investmentvereinbarung	21
Annahmeerklärung.....	44	KKR.....	26
Annahmefrist	41	KKR Investor.....	22
Aufsichtsrat.....	8	Konkurrierende Angebot.....	41
BaFin	8	Kontrollierenden Vodafone Parteien.....	20
Bankarbeitstag	9	Kreditgeber	47
Bedingte Kapital	14	Kreditgeber Verpflichtungserklärungen	47
Bewertungsgutachten	51	Master Service Agreements	57
Bewertungsstichtag.....	51	Maximalen Angebotskosten.....	47
Bieterin	8	MCA	66
BörsG	61	Neuen Geschäftsanteile	50
Brückenkreditvertrag.....	47	Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile.....	29
BTS	57	Neuer Geschäftsanteil	50
BuGAV	36	Oak Consortium	20
Business Combination Agreement.....	34	Oak Consortium Eigenkapitalbeteiligung.....	31
Change-of-Control-Klauseln.....	66	Oak Consortium MidCo.....	22
Delisting.....	61	Oak Consortium TopCo	22
Depotführende Bank	44	Oak Holdings 1	17
Depotsperrvereinbarung	47	Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung.....	31
Drei-Monats-Durchschnittskurs.....	49	Oak Holdings 1-Aktieneinbringung	30
EUR.....	9	Oak Holdings 1-Verkaufsanteile	30
Euro.....	9	Oak Holdings 1-Verkaufsanteile Kaufvertrag.....	30
Exchange Act	12	Oak Holdings 2	17
Fairness Opinion	51	Oak Holdings 2-Aktieneinbringung	31
Genehmigte Kapital 2021.....	14	Rothschild & Co	51
Gesellschaft	8	Squeeze-Out.....	60
Gesellschaftervereinbarung	21	Stellungnahme	8
GIM Participation Fund Holding	23	Transaktion	8
GIM Participation Fund Holding GP	23	Transaktionskosten.....	46
GIP	25	U.S.	8
GIP Aggregator	22	U.S.-Aktionäre.....	12
GIP Aggregator GP	23	Übernahmerechtlicher Squeeze-Out	60

Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out	60	Vodafone GmbH	17
UmwG	60	Vodafone-Aktien.....	20
Unwiderrufliche Annahmeerklärung.....	27	Vodafone-Gruppe.....	19
USD.....	9	Vollzugsbedingungen.....	41
Vantage Towers.....	8	Vorstand.....	8
Vantage Towers AG	8	VPC.....	67
Vantage Towers-Aktie	8	Weitere Annahmefrist	41
Vantage Towers-Aktien.....	8	Weiteren Consortium Kontrolliererwerber.....	25
Vantage Towers-Aktionäre	8	Weiteren Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Kontrolliererwerber	22
Vantage Towers-Einbringungsaktien	29	Weiteren GIP Kontrolliererwerber	23
Vantage Towers-Einbringungsaktien Kaufpreis	30	Weiteren KKR Kontrolliererwerber.....	25
Vantage Towers-Gruppe	8	Weiteren Kontrollierenden Parteien.....	25
Vantage Towers-Verkaufsaktien.....	32	WpHG	15
Vereinigte Staaten.....	8	WpÜG	8
VGSL.....	67	WpÜG-Angebotsverordnung	8
VIPA	67	Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers- Aktien	44
Vodafone	19		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Oak Holdings GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98923 (die "**Bieterin**"), hat am 13. Dezember 2022 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 5, die "**Angebotsunterlage**") veröffentlicht. Darin macht die Bieterin allen Aktionären der Vantage Towers AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92244 ("**Vantage Towers**" oder "**Vantage Towers AG**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") die "**Vantage Towers-Gruppe**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**", und zusammen mit dessen Durchführung die "**Transaktion**") nach Maßgabe des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**"). Die Aktionäre der Vantage Towers werden im Folgenden als "**Vantage Towers-Aktionäre**" bezeichnet.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen nennwertlosen Stückaktien der Vantage Towers mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN DE000A3H3LL2) einschließlich aller mit diesen Aktien verbundenen und zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Dividendenberechtigung) (jede nennwertlose Namensaktie einzeln eine "**Vantage Towers-Aktie**" und zusammen die "**Vantage Towers-Aktien**").

Das Angebot erstreckt sich auf alle Vantage Towers-Aktien und wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**" oder "**U.S.**") durchgeführt.

Als Gegenleistung hat die Bieterin eine Barzahlung (Kaufpreis) von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie angeboten, wie unter Ziffer 4.7.1 dieser Stellungnahme beschrieben.

Die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") am 13. Dezember 2022 gestattete Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Vantage Towers ("**Vorstand**") am 13. Dezember 2022 durch die Bieterin übermittelt. Der Vorstand leitete die Angebotsunterlage am selben Tag an den Aufsichtsrat der Vantage Towers (der "**Aufsichtsrat**") weiter. Der Vorstand und der Aufsichtsrat hatten die Möglichkeit, Entwürfe der Angebotsunterlage vor oder zeitgleich mit der ersten Übermittlung an die BaFin zu prüfen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ("**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben über Inhalt und Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am 20. Dezember 2022

beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme möchten Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hinweisen:

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG müssen der Vorstand und der Aufsichtsrat in ihrer Stellungnahme insbesondere eingehen auf

- (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
- (iii) die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich für die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

1.2 Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) gemacht. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Verweise auf "**USD**" beziehen sich auf den US Dollar. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "zum jetzigen Zeitpunkt", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 20. Dezember 2022. Verweise auf einen Bankarbeitstag beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind ("**Bankarbeitstag**").

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "sollte", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "planen" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen

enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter anderem aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, ausschließlich auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat haben vor der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Einsicht in nicht-öffentliche Unterlagen der Bieterin oder der unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Bieterin genommen. Vorstand und Aufsichtsrat konnten daher aus solchen Unterlagen möglicherweise hervorgehende wesentliche Umstände, welche die Bieterin und ihre Gesellschafter betreffen, nicht berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Vantage Towers-Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und/oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass sich alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen oder anderen relevanten Rechtsvorschriften einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, über die geltende Rechtslage informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Vantage Towers-Aktionären, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind auch nicht in der Lage, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten zu beeinflussen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird. Vorstand und Aufsichtsrat weisen – ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage – darauf hin, dass es möglich ist, dass die Bieterin, Vodafone, das Oak Consortium (wie unten definiert) und die übrigen Weiteren Consortium Kontrollenwerber (wie unten definiert) ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Bezug auf die Vantage Towers-Gruppe, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern können. Es besteht keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Absichten. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

1.3 Stellungnahme des Betriebsrats der Vantage Towers

Die Angebotsunterlage wurde dem zuständigen Betriebsrat der Vantage Towers vom Vorstand am 14. Dezember 2022 vorgelegt. Der Betriebsrat kann dem Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG eine Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Betriebsrat der Vantage Towers hat dem Vorstand mitgeteilt, dass er die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats im Sinne der Mitarbeiter unterstützt und keine eigene Stellungnahme abgeben wird.

1.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://www.vantagetowers.com/de/investoren/offentliches-ubernaehmangebot-gip-kkr> in deutscher Sprache und in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der Vantage Towers AG, Investor Relations, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, Telefon: +49 211 61712-0, Telefax: +49 211 61712-901, E-Mail: ir@vantagetowers.com zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

1.5 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Vantage Towers-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Vantage Towers-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise und bedeutet nicht, dass Vorstand und Aufsichtsrat in irgendeiner Weise für das Angebot oder die Angebotsunterlage verantwortlich sind oder eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem Vantage Towers-Aktionär obliegt es in ausschließlich eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zu beurteilen. Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot annehmen, sind selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder Vantage Towers-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Vantage Towers sowie des Werts und des Börsenpreises der Vantage Towers-Aktie eine eigenständige Entscheidung treffen, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt.

In dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen Vantage Towers-Aktionäre nicht berücksichtigt. Für die Entscheidungen der Vantage Towers-Aktionäre sind Vorstand und Aufsichtsrat weder verantwortlich noch haftbar.

1.6 Besonderer Hinweis für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (AG) bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie bestimmten anwendbaren Bestimmungen des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten unterliegt. Das Angebot wird nach den Angaben der Bieterin nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen. Daher sollten sich Vantage Towers-Aktionäre nicht auf die Anwendung ausländischer Gesetze zum Anlegerschutz verlassen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage ferner darauf hin, dass das Angebot in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen von Section 14(e) und Regulation 14E des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der "**Exchange Act**") abgegeben wird. Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführungs- und die Veröffentlichungspflichten für ein solches Angebot, die sich nach Angaben der Bieterin wesentlich von den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten unterscheiden.

Nach Angaben der Bieterin können sich für Vantage Towers-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten ("**U.S.-Aktionäre**") Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach U.S.-amerikanischen wertpapierrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch Vantage Towers ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche jeweiligen Führungskräfte und Organmitglieder von Vantage Towers außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. U.S.-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine ausländische Gesellschaft, deren Führungskräfte oder Organmitglieder vor einem ausländischen Gericht wegen Verletzung U.S.-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines U.S.-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

Wie in Ziffer 19 der Angebotsunterlage beschrieben, empfiehlt die Bieterin, dass sich die Vantage Towers-Aktionäre, vor Annahme des Angebots steuerlichen Rat bezüglich steuerlicher Auswirkungen einholen, insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen finanziellen Verhältnisse. Gemäß Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage sind etwaige Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien (wie unten definiert) gegen Zahlung der

Angebotsgegenleistung anfallen, vom betreffenden annehmenden Vantage Towers-Aktionär zu tragen.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VANTAGE TOWERS UND ZUR BIETERIN

2.1 Vantage-Towers

2.1.1 Rechtliche Grundlagen der Vantage Towers

Vantage Towers ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92244 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand von Vantage Towers ist der Erwerb, das Mieten, der Bau, das Halten, die Instandhaltung, die Verwaltung oder Vermarktung, die Vermietung und der Betrieb von passiver Netzinfrastruktur für den Mobilfunk, wie etwa Trägerstrukturen aller Art, die für die Installation aktiver Funk- und Übertragungstechnik genutzt werden können (zum Beispiel Antennen, Dächer, Schornsteine oder andere Standorte oder Flächen) und alle anderen Bestandteile der passiven Netzinfrastruktur sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen (wie zum Beispiel der Bau von Glasfaserleitungen, Mikrozellen (sog. Small Cells), Zellen für besondere Anlässe (sog. Special Event Cells) und die Glasfaserverstärkung von Backhails). Vantage Towers ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Unternehmenszwecke unmittelbar oder mittelbar geeignet, notwendig oder nützlich erscheinen. Vantage Towers kann im In- oder Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen führen oder sich ganz oder teilweise auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken oder aufbauend auf den vorstehend genannten Tätigkeiten weitere Tätigkeitsfelder erschließen. Vantage Towers kann zudem ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen einbringen.

Das Geschäftsjahr von Vantage Towers beginnt mit dem 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

2.1.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vantage Towers

Dem Vorstand der Vantage Towers gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Vivek Badrinath (*Chief Executive Officer*);
- Thomas Reisten (*Chief Financial Officer*);
- Christian Sommer (*Chief Legal Officer*).

Der Aufsichtsrat der Vantage Towers besteht aus neun Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt wurden. Dem Aufsichtsrat von Vantage Towers gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Prof. Dr. Rüdiger Grube (Vorsitzender des Aufsichtsrats);

- Rosemary Martin (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats);
- Michael Bird;
- Katja van Doren;
- Charles C. Green III;
- Amanda Jane Nelson;
- Terence Rhodes;
- Johan Wibergh;
- Pinar Yemez.

Rosemary Martin und Johan Wibergh haben bereits am 13. Dezember 2022 ihre Ämter als Mitglieder des Aufsichtsrats der Vantage Towers mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden niedergelegt.

2.1.3 Kapital- und Aktionärsstruktur der Vantage Towers

Das Grundkapital der Vantage Towers beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 505.782.265,00 und ist eingeteilt in 505.782.265 nennwertlose Stückaktien, die jeweils einen anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie verkörpern. Die Stückaktien von Vantage Towers sind Stammaktien. Es gibt keine weiteren Aktiegattungen. Vantage Towers hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien. Alle ausgegebenen Vantage Towers-Aktien sind stimmberechtigt.

Gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der Satzung der Vantage Towers ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von Vantage Towers bis zum 15. Februar 2026 um bis zu EUR 252.891.132,00 durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (das "**Genehmigte Kapital 2021**"). Gemäß Ziffer 5 Abs. 4 der Satzung der Vantage Towers wurde das Grundkapital von Vantage Towers durch Ausgabe von bis zu 101.156.453 neuen nennwertlosen Stückaktien um bis zu EUR 101.156.453,00 bedingt erhöht (das "**Bedingte Kapital**"). Am 18. Februar 2021 hat die Hauptversammlung der Vantage Towers den Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Februar 2026 im Umfang von bis zu insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, falls der nachfolgende Wert geringer ist, im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung ermächtigt. Der Vorstand hat bis zum Datum dieser Stellungnahme nicht von dem Genehmigten Kapital 2021, dem Bedingten Kapital und der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien Gebrauch gemacht. Vantage Towers hat bis zum heutigen Tag keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen.

Die Vantage Towers-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden des Weiteren im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart und über Tradegate Exchange

gehandelt. Die Vantage Towers-Aktien sind unter anderem in den Aktienindizes MDAX, TecDAX, Stoxx Europe 600, FTSE Equities Mid-Cap Share einbezogen.

Auf Grundlage der Stimmrechtsmitteilungen, die der Vantage Towers bis einschließlich 20. Dezember 2022 gemäß §§ 33, 34 des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes ("WpHG") zugegangen sind, und der positiven Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats halten folgende Vantage Towers-Aktionäre direkt oder indirekt mehr als 3% der Stimmrechte an Vantage Towers:

Aktionär	Datum der Veröffentlichung der Stimmrechtsmitteilung	Beteiligung
Vodafone Group Plc ^{1, 2}	20. Dezember 2022	85.84%

2.1.4 Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen

Es handelt sich bei den in **Anhang 1** dieser Stellungnahme aufgeführten Unternehmen um Tochterunternehmen von Vantage Towers, die daher als untereinander und mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten. Neben diesen Personen gibt es keine weiteren mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.1.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers

Vantage Towers ist gemessen an der Größe und geografischen Diversifikation ein führendes Funkturmunternehmen in Europa mit ca. 83.000 Standorten in zehn europäischen Ländern.

Das Unternehmen nahm seine Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 auf. Die Geschäfte werden von der Vantage Towers sowie von ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften getätigt. Zum 31. März 2022 beschäftigte die Vantage Towers-Gruppe 533 Mitarbeiter.

Das Hauptgeschäft von Vantage Towers besteht in der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsstandorten, um Kunden Raum-, Energiemanagement- und damit verbundene Dienstleistungen anzubieten, die ihrerseits Mobilfunk-, Sprach-, Daten- und andere Dienste für Endkunden bereitstellen. Das Portfolio von Vantage Towers an Vermögenswerten umfasst Funktürme, Masten, Dachstandorte, verteilte Antennensysteme (DAS) und Mikrozellen, sogenannte Small Cells. In den meisten Märkten von Vantage Towers wurde der Großteil ihrer Funkturmvermögenswerte über drei Jahrzehnte hinweg organisch entwickelt.

¹ Gemäß der Stimmrechtsmitteilung hielt die Vodafone am 20. Dezember 2022 über verschiedene beherrschte Unternehmen insgesamt 446.467.666 Stimmrechte und Instrumente an Vantage Towers. Auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gemäß § 41 WpHG mitgeteilten Grundkapitals der Vantage Towers in Höhe von EUR 505.782.265,00 entsprach dies einem Stimmrechtsanteil von 88,27%, wovon 85,84% auf Aktien und 2,43% auf Instrumente gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG entfielen.

² Gemäß des Aktienregisters der Gesellschaft zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme hält die Vodafone GmbH als mittelbare Tochtergesellschaft der Vodafone 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (dies entspricht einer Beteiligung von 81,72% an den Vantage Towers-Aktien). Die von der Vodafone GmbH gehaltenen Vantage Towers-Aktien werden daher vollständig Vodafone zugerechnet.

Vantage Towers betreibt ihre Geschäftstätigkeiten in vier Berichtssegmenten: Deutschland, Spanien, Griechenland und sonstigen europäischen Märkten (Portugal, die Tschechische Republik, Rumänien, Ungarn und Irland).

Vantage Towers hält eine beherrschende Beteiligung an ihren operativen Aktivitäten in Deutschland, Spanien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Rumänien, Ungarn und Irland sowie eine mitbeherrschende Beteiligung an Betreibern von Funkturminfrastruktur in Italien und dem Vereinigten Königreich.

Im Geschäftsjahr 2021/2022, das am 31. März 2022 endete, erzielte die Vantage Towers-Gruppe einen Umsatz von EUR 1.023,3 Millionen und einen operativen Gewinn von EUR 536,7 Millionen. Für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2022/2023, das am 30. September 2022 endete, berichtete die Vantage Towers-Gruppe einen Umsatz von EUR 533,3 Millionen und einen operativen Gewinn von EUR 282,5 Millionen.

2.2 Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in Ziffer 6 der Angebotsunterlage über die Bieterin veröffentlicht. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft.

2.2.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin ist eine am 26. Oktober 2022 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98923. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen und darf insbesondere andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, gründen sowie sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma zu errichten. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr. Es ist beabsichtigt, das Geschäftsjahr so umzustellen, dass das Geschäftsjahr der Bieterin am 1. April eines Kalenderjahres beginnt und am 31. März des folgenden Kalenderjahres endet. Die Geschäftsführerinnen der Bieterin sind Tanja Richter und Carmen Maria Velthuis.

Die Bieterin übt derzeit keine Geschäftstätigkeit aus, hält keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

2.2.2 **Gesellschafterstruktur der Bieterin**

Gemäß der Angebotsunterlage halten die nachfolgenden Gesellschaften direkt oder indirekt Beteiligungen an der Bieterin.

2.2.3 **Unmittelbare Gesellschafter der Bieterin**

Die alleinige unmittelbare Gesellschafterin der Bieterin ist die Oak Holdings 2 GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98927, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland ("**Oak Holdings 2**"). Die einzige unmittelbare Gesellschafterin der Oak Holdings 2 ist die Oak Holdings 1 GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 98913, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland ("**Oak Holdings 1**"). Die derzeitige einzige Gesellschafterin der Oak Holdings 1 ist die Vodafone GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 38062, mit der Geschäftsanschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Deutschland ("**Vodafone GmbH**").

2.2.4 **Beherrschende Unternehmen der Vodafone GmbH**

(i) *Zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage*

Zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage und vorbehaltlich der nachstehend unter Ziffer 2.2.4(ii) dieser Stellungnahme beschriebenen Umstrukturierung wurde die Vodafone GmbH von der Vodafone Investments Luxembourg S.à r.l., einer nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B79256, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone GmbH in Höhe von 90 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone GmbH wurde unmittelbar durch einen nicht beherrschenden Minderheitsgesellschafter der Vodafone GmbH und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Investments Luxembourg S.à r.l. ist die Vodafone Consolidated Holdings Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 05754561.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Consolidated Holdings Limited ist die Vodafone Americas 4, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft (*private unlimited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 06389457.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Americas 4 ist die Vodafone International 1 S.à r.l., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B83088.

Die Vodafone International 1 S.à r.l. wird von der Vodafone Finance UK Limited, einer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 03922620, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone International 1 S.à r.l. in Höhe von 55,45 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone International 1 S.à r.l. wird unmittelbar durch einen nicht beherrschenden Minderheitsgesellschafter der Vodafone International 1 S.à r.l. und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Die Vodafone Finance UK Limited wird von der Vodafone Benelux Limited, einer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 04200960, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Finance UK Limited in Höhe von 77,92 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Finance UK Limited wird unmittelbar durch einen nicht beherrschenden Minderheitsgesellschafter Vodafone Finance UK Limited und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Benelux Limited ist die Vodafone Holdings Luxembourg Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 04200970.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone Holdings Luxembourg Limited ist die Vodafone 2., eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft (*private unlimited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 04083193.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone 2. ist die Vodaphone Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 02373469.

Alleinige Gesellschafterin der Vodaphone Limited ist die Vodafone Intermediate Enterprises Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 03869137.

Die Vodafone Intermediate Enterprises Limited wird von der Vodafone International Holdings Limited, einer nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaft mit

beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 02797426, mit einer Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Intermediate Enterprises Limited in Höhe von 73,12 % beherrscht. Die übrige Beteiligung am Stammkapital und den Stimmrechten der Vodafone Intermediate Enterprises Limited wird unmittelbar durch einen nicht beherrschenden Minderheitsgesellschafter Vodafone Intermediate Enterprises Limited und mittelbar von der Vodafone (wie nachstehend definiert) gehalten.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone International Holdings Limited ist die Vodafone International Operations Limited, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 02797438.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone International Operations Limited ist die Vodafone European Investments, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft (*private unlimited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 03961908.

Alleinige Gesellschafterin der Vodafone European Investments ist die Vodafone Group Plc, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Aktiengesellschaft (*public limited company*) mit Sitz in Newbury, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter Nr. 01833679 ("**Vodafone**", und zusammen mit ihren Tochterunternehmen, die "**Vodafone-Gruppe**").

Zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage wurden daher die Beteiligungen an der Bieterin und der Vodafone GmbH letztlich von Vodafone über die in Anlage 1a der Angebotsunterlage dargestellten Beteiligungskette gehalten.

(ii) *Umstrukturierung der Vodafone-Gruppe*

Nach Ziffer 6.2.2(ii) der Angebotsunterlage beabsichtigte Vodafone, die Gruppenstruktur nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zu vereinfachen. Am 20. Dezember 2022 hat Vantage Towers eine Stimmrechtsmitteilung von Vodafone erhalten, in der Vodafone die Änderung der Beteiligungsstruktur innerhalb der Vodafone-Gruppe infolge des Vollzugs der in Ziffer 6.2.2(ii) der Angebotsunterlage beschriebenen beabsichtigten Vereinfachung der Gruppenstruktur der Vodafone-Gruppe mit Wirkung zum 19. Dezember 2022 mitteilte. Dementsprechend werden nunmehr das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte an der Vodafone GmbH von der Vodafone Europe B.V., einer nach dem Recht der Niederlande gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap*) mit Sitz in Capelle aan den IJssel, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter Nr. 27166573, gehalten. Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone Europe B.V. werden von der Vodafone Consolidated Holdings Limited gehalten (wie obenstehend unter Ziffer 2.2.4(i) dieser Stellungnahme beschrieben). Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone Consolidated Holdings Limited werden von der Vodafone International Operations Limited gehalten (wie obenstehend unter Ziffer 2.2.4(i) dieser Stellungnahme beschrieben). Das

gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone International Operations Limited werden von der Vodafone European Investments gehalten (wie obenstehend unter Ziffer 2.2.4(i) dieser Stellungnahme beschrieben). Das gesamte Stammkapital und die Stimmrechte der Vodafone European Investments werden von Vodafone gehalten (wie obenstehend unter Ziffer 2.2.4(i) dieser Stellungnahme beschrieben) (Vodafone GmbH, Vodafone Europe B.V., Vodafone Consolidated Holdings Limited, Vodafone International Operations Limited, Vodafone European Investments und Vodafone zusammen mit Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2, die "**Kontrollierenden Vodafone Parteien**").

2.2.5 Zielbeteiligungsstruktur an der Bieterin

Im Rahmen der Transaktion wird die Oak Consortium GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 278102, mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift c/o Latham & Watkins LLP, Dreischeibenhof 1, 40211 Düsseldorf, Deutschland (das "**Oak Consortium**") vor Abwicklung des Angebots eine Beteiligung an der Oak Holdings 1 erwerben. Das Oak Consortium wird letztlich gemeinschaftlich von der GIM Participation Fund Holding GP und der KKR Management LLP sowie der KKR SP Limited über die in Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage und deren Anlage 1b und Anlage 1c dargestellten Beteiligungsketten beherrscht.

Eine Übersicht über die Zielaktionärsstruktur der Bieterin nach der Transaktion ist in dem als Anlage 2 der Angebotsunterlage beigefügten Schaubild dargestellt.

2.2.6 Informationen zur Vodafone-Gruppe

Die folgenden Informationen zur Vodafone-Gruppe wurden von der Bieterin in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage veröffentlicht.

2.2.7 Rechtliche Grundlagen der Vodafone-Gruppe

Vodafone ist die Muttergesellschaft einer im Bereich der Telekommunikation tätigen Gruppe.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Vodafone USD 6.038.110.792,99 und ist eingeteilt in 28.818.265.058 Aktien (die "**Vodafone-Aktien**"). Das Geschäftsjahr von Vodafone beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Die Vodafone Aktien sind an der London Stock Exchange unter ISIN GB00BH4HKS39 notiert. Vodafone hielt am 29. November 2022 1.372.258.817 eigene Aktien. Die übrigen Aktien befanden sich im Streubesitz.

2.2.8 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Vodafone-Gruppe

Die Vodafone-Gruppe betreibt Mobilfunk- und Festnetze in 21 Ländern und unterhält Partnerschaften mit Mobilfunknetzen in 47 Ländern. Zum 30. September 2022 hatte die

Vodafone-Gruppe über 300 Millionen Mobilfunkkunden, mehr als 28 Millionen Kunden im Festnetz-Breitbandbereich und 22 Millionen TV-Kunden. Vodafone ist ein Weltmarktführer im Bereich des sog. Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und vernetzt rund 150 Millionen Geräte und Plattformen.

In dem Geschäftsjahr, das am 31. März 2022 endete, erzielte die Vodafone-Gruppe einen Umsatz von ungefähr EUR 45,580 Milliarden sowie einen operativen Gewinn von ungefähr EUR 5,664 Milliarden und einen Nettogewinn von ungefähr EUR 2,624 Milliarden.

2.2.9 Informationen zum Oak Consortium

Die folgenden Informationen zum Oak Consortium wurden von der Bieterin in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage veröffentlicht.

2.2.9.1. Investmentvereinbarung und Gesellschaftervereinbarung

Am 9. November 2022 und vor der Ankündigung des Angebots haben die Vodafone GmbH und das Oak Consortium eine Investmentvereinbarung (in der Fassung vom 12. Dezember 2022, "**Investmentvereinbarung**") abgeschlossen, nach der sich das Oak Consortium verpflichtet hat, von der Vodafone GmbH, vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, zum Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion eine Beteiligung an Oak Holdings 1 zu erwerben (siehe Ziffer 6.7.3(ii) der Angebotsunterlage), sodass das Oak Consortium mindestens ungefähr 31,6 %, aber nicht mehr als 50 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1 halten wird. Ferner haben die Vodafone GmbH und das Oak Consortium am 9. November 2022 vereinbart, eine Gesellschaftervereinbarung abzuschließen (die "**Gesellschaftervereinbarung**"), wonach die Vodafone GmbH und das Oak Consortium die Oak Holdings 1 ab Vollzug der Transaktion aufgrund der in der Gesellschaftervereinbarung geregelten Unternehmensführung gemeinsam kontrollieren werden.

2.2.9.2. Rechtliche Grundlagen des Oak Consortium

Das Stammkapital des Oak Consortium beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile. Das Geschäftsjahr des Oak Consortium entspricht dem Kalenderjahr.

2.2.9.3. Überblick über die Geschäftsaktivitäten des Oak Consortium

Das Oak Consortium übt derzeit keine Geschäftstätigkeit aus, hält keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer. Das Oak Consortium wurde einzig für die Zwecke der Transaktion errichtet.

Der Unternehmensgegenstand des Oak Consortium ist der Erwerb, das Halten und die Führung sowie der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen und die entgeltliche Erbringung von Managementdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Rahmen der Fremdfinanzierung und Eigenkapitalfinanzierung, jeweils in eigenem Namen und auf eigene

Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen, sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

2.2.9.4. Beherrschende Unternehmen des Oak Consortium

(i) *Gemeinsam beherrschte Gesellschafter des Oak Consortium*

Die alleinige Gesellschafterin des Oak Consortium ist die Oak Consortium MidCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*), eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145542 und mit der Geschäftsanschrift 2nd Floor Sir Walter Raleigh House, 48-50 Esplanade, St Helier, Jersey JE2 3QB (die "**Oak Consortium MidCo**"). Die alleinige Gesellschafterin der Oak Consortium MidCo wiederum ist die Oak Consortium TopCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*), eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145540 und mit der Geschäftsanschrift 2nd Floor Sir Walter Raleigh House, 48-50 Esplanade, St Helier, Jersey JE2 3QB (die "**Oak Consortium TopCo**", und zusammen mit Oak Consortium und Oak Consortium MidCo, die "**Weiteren Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Kontrollerwerber**").

Gegenwärtig wird die Oak Consortium TopCo von der GIP Oak Aggregator, L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit der Geschäftsanschrift PO Box 309, Ugland House, Grand Cayman, KY1-1104, Kaimaninseln (die "**GIP Aggregator**"), und der KKR Oak BidCo Limited, einer nach dem Recht von Jersey gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145541 (der "**KKR Investor**") gehalten, welche beide jeweils 50 % der Geschäftsanteile sowie der Stimmrechte an der Oak Consortium TopCo halten. Oak Consortium TopCo wird gemeinschaftlich von dem KKR Investor und dem GIP Aggregator nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG beherrscht.

Vor oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots werden bestimmte Co-Investoren Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo oder Instrumente, die sich auf Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo beziehen, erwerben. Der Co-Investor Tower Bridge Infrastructure Partners, L.P. wird eine nicht beherrschende Minderheitsbeteiligung erwerben, von der erwartet wird, dass sie eine Höhe von 16 % des Stammkapitals sowie der Stimmrechte der Oak Consortium TopCo nicht übersteigen wird. Eine solche nicht beherrschende Minderheitsbeteiligung wird Tower Bridge Infrastructure Partners, L.P. nicht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Oak Consortium TopCo berechtigen. Der Co-Investor Public Investment Fund wird Wandeldarlehen erwerben, die, wenn sie vollständig gewandelt werden, eine Beteiligung in Höhe von bis zu 12,5 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Consortium TopCo repräsentieren würde (vorbehaltlich der Verwässerung durch Einbringungen

weiterer Co-Investoren). Weder die Wandeldarlehen noch – nach ihrer Wandlung – die Beteiligung an der Oak Consortium TopCo würde dem Public Investment Fund die Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Oak Consortium TopCo ermöglichen.

In der Zukunft könnten weitere mögliche Co-Investoren Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo oder Instrumente, die sich auf Geschäftsanteile der Oak Consortium TopCo beziehen, erwerben, ohne jedoch dadurch in der Lage zu sein, einen beherrschenden Einfluss über Oak Consortium TopCo auszuüben. Die Bieterin gibt daher an, dass KKR Investor und GIP Aggregator auch in Zukunft gemeinsam die Oak Consortium TopCo nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG beherrschen werden.

(ii) *Beherrschende Unternehmen des/von GIP-Aggregator*

GIP Aggregator wird von der Global Infrastructure Core GP, L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit der Geschäftsanschrift PO Box 309, Uglan House, Grand Cayman, KY1-1104, Kaimaninseln ("**GIP Aggregator GP**"), beherrscht. GIP Aggregator GP wiederum wird von der Global Infrastructure Investors Core, LLC, einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Gesellschaft beherrscht ("**GIP Core LLC**"). GIP Core LLC ist eine alleinige Tochtergesellschaft von GIM Participation Fund Holding, L.P., einer nach dem Recht von Guernsey gegründeten Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey ("**GIM Participation Fund Holding**"), und wird von dieser beherrscht. GIM Participation Fund Holding wird von ihrem Komplementär (*general partner*), GIM Participation Fund Holding GP, Limited, beherrscht, einer nach dem Recht von Guernsey gegründeten Gesellschaft mit Sitz in St. Peter Port, Guernsey ("**GIM Participation Fund Holding GP**", gemeinsam mit GIP Aggregator und den weiteren Unternehmen in diesem Unterabschnitt (ii), die "**Weiteren GIP Kontrollerwerber**"). Keiner der gegenwärtigen Gesellschafter der GIM Participation Fund Holding GP hat einen beherrschenden Einfluss über die GIM Participation Fund Holding GP.

(iii) *Beherrschende Unternehmen des/von KKR Investor*

Die alleinige Gesellschafterin von KKR Investor ist die KKR Oak MidCo 2 Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145544.

Die alleinige Gesellschafterin von KKR Oak MidCo 2 Limited ist die KKR Oak MidCo 1 Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) mit Sitz in St Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145543.

Die alleinige Gesellschafterin von KKR Oak MidCo 1 Limited ist die KKR Oak HoldCo Limited, eine nach dem Recht von Jersey gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited*

company) mit Sitz in St Helier, Jersey, eingetragen im Unternehmensregister (*registrar of companies*) der Jersey Financial Services Commission unter der Registernummer 145545.

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak HoldCo Limited ist die KKR Oak Aggregator LP, eine nach dem Recht der Provinz Ontario, Kanada, gegründete Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) mit Sitz in Toronto, Kanada.

Alleinige Komplementärin (*general partner*) der KKR Oak Aggregator LP ist die KKR Oak Aggregator GP LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten.³

Die alleinige Gesellschafterin der KKR Oak Aggregator GP LLC ist die KKR DCIF Lower Entity III SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite special*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B247919.

Die einzige Komplementärin der KKR DCIF Lower Entity III SCSp ist die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite special*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245431.

Die einzige Komplementärin der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ist die KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l., eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245383. Daneben hat die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp einen sog. Stimmpartner (*voting partner*), die KKR SP Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR SP Limited hat als Stimmpartner der KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp die Möglichkeit zu bestimmen, wie die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp ihre Stimmrechte als Komplementärin (*general partner*) der KKR DCIF Lower Entity III SCSp in Bezug auf Beteiligungen ausübt, die direkt oder indirekt in Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten gegründeten Portfoliounternehmen gehalten werden. Die KKR Associates Diversified Core Infrastructure SCSp wird daher von der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l., und der KKR SP Limited gemeinschaftlich

³ Gemäß der Angebotsunterlage kann vor Abschluss der Transaktion im Rahmen einer gruppeninternen Umstrukturierung möglicherweise ein weiterer Komplementär der KKR Oak Aggregator LP beitreten, der dann neben der KKR Oak Aggregator GP LLC auch die KKR Oak Aggregator LP beherrschen würde. Ein solcher potenzieller weiterer Komplementär würde direkt oder indirekt über zwischengeschaltete Holdinggesellschaften ausschließlich von KKR Group Partnership L.P. beherrscht werden, was weiter unten beschrieben wird. Falls ein solcher zusätzlicher weiterer Komplementär ein weiterer Komplementär von KKR Oak Aggregator LP wird, werden auch dieser Komplementär sowie die potenziellen weiteren zwischengeschalteten Holdinggesellschaften, die direkt oder indirekt von KKR Group Partnership L.P. beherrscht werden, zusätzlich zu den in diesem Unterabschnitt (iii) genannten Gesellschaften Weitere KKR Kontrollerwerber sein.

beherrscht. Gesellschafter der KKR SP Limited sind eine Reihe natürlicher Personen, von denen keine die KKR SP Limited beherrscht.

Alleinige Gesellschafterin der KKR Diversified Core Infrastructure S.à r.l. ist die KKR Diversified Core Infrastructure Limited, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability company*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln. Die KKR Diversified Core Infrastructure Limited wird von der KKR Group Partnership L.P., einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in Georgetown, Kaimaninseln, beherrscht. Die KKR Group Partnership L.P. wird von der KKR Group Holdings Corp. beherrscht, einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten. Die KKR Group Holdings Corp. wiederum wird von der KKR Group Co. Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, beherrscht, welche wiederum von der KKR & Co. Inc., einer nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründeten Aktiengesellschaft (*corporation*) mit Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten, beherrscht wird. KKR Management LLP, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Partnerschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability partnership*), ist die Inhaberin der einzigen Vorzugsaktie der Serie I (*Series I Preferred Stock*) von KKR & Co. Inc., die in praktisch allen Angelegenheiten, die den Aktionären der KKR & Co. Inc. zur Abstimmung vorgelegt werden (einschließlich der Wahl des Verwaltungsrats von KKR & Co. Inc.), stimmberechtigt ist, sodass sie die KKR & Co. Inc. beherrscht. Keines ihrer Mitglieder beherrscht die KKR Management LLP (KKR Investor und die weiteren Unternehmen in diesem Unterabschnitt (iii) gemeinsam, die "**Weiteren KKR Kontrollerwerber**"; die Weiteren Gemeinschaftlich Kontrollierten Consortium Kontrollerwerber, die Weiteren GIP Kontrollerwerber und die Weiteren KKR Kontrollerwerber zusammen die "**Weiteren Consortium Kontrollerwerber**" und zusammen mit den Kontrollierenden Vodafone Parteien die "**Weiteren Kontrollierenden Parteien**").

2.2.9.5. Informationen über das Geschäft von GIP und KKR

(i) *GIP*

Global Infrastructure Partners (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, "**GIP**"), als Mitglied der Weiteren GIP Kontrollerwerber, wurde im Jahr 2006 gegründet und ist ein unabhängiger Fondsverwalter mit Hauptsitz in New York, der derzeit über seine verschiedenen Investmentfonds ein Vermögen von rund USD 84 Milliarden verwaltet und auf die Bereiche Verkehr, Energie, Wasser, Abfall, Digitalisierung und andere Sektoren fokussiert ist. Zu den Kunden der GIP gehören eine Vielzahl von Pensionsfonds, Staatsfonds und andere institutionelle Anleger. Seine globalen Eigenkapitalfonds setzen den erfolgreichen Ansatz von GIP fort, in Core- und Core-Plus Infrastrukturprojekte zu investieren, vor allem in den Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

(ii) *KKR*

KKR (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, "**KKR**"), als Mitglied der Weiteren KKR Kontrollerwerber, wurde 1976 von Henry Kravis und George Roberts gegründet und ist heute ein weltweit führender Investor, der Anlagen im Wert von USD 496 Milliarden verwaltet (Stand: 30. September 2022). KKR investiert über diverse Anlageklassen hinweg in Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen und verfolgt das Ziel, das Wachstum der Unternehmen zu fördern und ihren Wert zu steigern. Dabei unterstützt und berät KKR seine Portfoliounternehmen strategisch und operativ. Die Unternehmen profitieren von KKR's umfangreicher Expertise, makro- und geopolitischen Einblicken sowie regionalem und sektorspezifischem Know-how. KKR & Co. Inc. ist an der New York Stock Exchange (NYSE: KKR) börsennotiert.

2.3 Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Vantage Towers

Die folgenden Angaben zu Vantage Towers-Aktien und sich darauf beziehenden Instrumenten, die derzeit von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie zur Zurechnung von Stimmrechten wurden von der Bieterin in Ziffer 6.5 und 6.6 der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Angaben wurden von Vorstand oder Aufsichtsrat nicht überprüft.

2.3.1 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Nach Angabe der Bieterin (vgl. Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage) sind die in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage genannten und in Anlage 3 und Anlage 4 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es nach Angabe der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.3.2 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Vantage Towers-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Vodafone GmbH, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, unmittelbar 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Vantage Towers). Die Stimmrechte der 413.347.708 Vantage Towers-Aktien werden Vodafone, Vodafone European Investments, Vodafone International Operations Limited, Vodafone International Holdings Limited, Vodafone Intermediate Enterprises Limited, Vodafone Limited, Vodafone 2., Vodafone Holdings Luxembourg Limited, Vodafone Benelux Limited, Vodafone Finance UK Limited, Vodafone International 1 S.à r.l., Vodafone Americas 4, Vodafone Consolidated Holdings Limited and

Vodafone Investments Luxembourg S.à r.l. nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet. Zudem hält Vodafone, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage 20.833.333 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 4,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Vantage Towers).

Darüber hinaus behauptet die Bieterin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder von der Bieterin noch von gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch von deren Tochterunternehmen Stimmrechte aus Vantage Towers-Aktien gehalten oder ihnen gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zugerechnet werden.

Die Bieterin gibt an, dass sie am 9. November 2022 mit der ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. eine Vereinbarung über die Annahme des Angebots in Bezug auf deren 12.286.625 Vantage Towers-Aktien abgeschlossen hat (die "**Unwiderrufliche Annahmeerklärung**"); die Bieterin und mittelbar die Oak Holdings 2, die Oak Holdings 1 sowie die Kontrollierenden Vodafone Parteien halten daher ein Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, das sich auf 12.286.625 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 2,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Vantage Towers) bezieht. In der Unwiderruflichen Annahmeerklärung hat ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. ausdrücklich auf jedes Rücktrittsrecht verzichtet, das möglicherweise gemäß dem WpÜG oder anderen Rechtsvorschriften in Bezug auf die aus der Annahme des Angebots resultierenden Vereinbarungen bestehen können. Dies gilt insbesondere für die entsprechenden Rechte im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG oder eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 WpÜG. Zudem hat ANISE ASSET HOLDING PTE. LTD. ausdrücklich auf jegliche Rechte verzichtet, die Unwiderrufliche Annahmeerklärung, die Annahme des Angebots sowie die aufgrund der Annahme des Angebots entstehenden Vereinbarungen zu widerrufen, anzufechten oder sonst für nichtig zu erklären.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat das Oak Consortium gemäß der Investmentvereinbarung das Recht, mindestens ca. 31,6 %, jedoch nicht mehr als 50 % des Stammkapitals sowie der Stimmrechte der Oak Holdings 1 zu erwerben (siehe Ziffer 6.7.3(ii) der Angebotsunterlage). Durch diese Beteiligung in Kombination mit der Gesellschaftervereinbarung (näher beschrieben in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage) wird Oak Consortium nach den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft gemeinschaftliche Kontrolle über Oak Holdings 1 und (indirekt) über Oak Holdings 2 und die Bieterin erlangen. Die Gesellschaftervereinbarung räumt beiden Parteien darüber hinaus Rechte zur Abgabe eines ersten Angebots (*rights of first offer*), Vorkaufsrechte sowie Optionen in Bezug auf die Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 ein.

Oak Holdings 1 wird zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots indirekt (über die Bieterin) mindestens 413.347.708 Stimmrechte an Vantage Towers sowie zusätzlich 12.286.625 Vantage Towers-Aktien und entsprechend die gleiche Anzahl von Stimmrechten, die gemäß der Unwiderruflichen Annahmeerklärung in das Angebots eingebracht werden, halten.

Das Recht des Oak Consortium, Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 zu erwerben, stellt somit ein Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG in Bezug auf 425.634.333 Stimmrechte von Vantage Towers (entsprechend einem Anteil von ca. 84,15 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Vantage Towers) dar und wurde von dem Oak Consortium sowie den übrigen Weiteren Consortium Kontrollerwerbern entsprechend am 15. November 2022 gemäß §§ 34 und 38 WpHG mitgeteilt.

Darüber hinaus gibt die Bieterin an, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach § 38 WpHG oder § 39 WpHG mitzuteilende Instrumente oder Stimmrechtsanteile in Bezug auf Vantage Towers-Aktien halten.

2.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die folgenden Angaben zu Wertpapiergeschäften in Bezug auf Vantage Towers-Aktien sind von der Bieterin in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage veröffentlicht worden. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wurden diese Angaben von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geprüft.

In der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass über die nachstehend beschriebenen Transaktionen hinaus weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 9. November 2022 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 endenden Zeitraum Vantage Towers-Aktien erworben haben, noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Vantage Towers-Aktien verlangt werden kann.

2.4.1 Erwerb durch Vantage Towers

Am 27. Juni 2022 hat Vantage Towers zur Bedienung eines auf Aktien basierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 61.999 Vantage Towers-Aktien per Aktienkaufvertrag von der Vodafone GmbH zu einem Kaufpreis von EUR 27,70 je Vantage Towers-Aktie erworben.

2.4.2 Aktienkaufvertrag mit der DLM TW Holdings S.À R.L.

Gemäß der Angebotsunterlage haben am 14. November 2022 Vodafone, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, und die DLM-TW Holdings S.À R.L. einen Aktienkaufvertrag über den Verkauf und die Übertragung sämtlicher von der DLM-TW Holdings S.À R.L. gehaltenen 20.833.333 Vantage Towers-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie und somit insgesamt EUR 666.666.656,00 abgeschlossen; dies entspricht einem Anteil von ca. 4,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an Vantage Towers. Gemäß der Angebotsunterlage wurden der Verkauf und die Übertragung am

16. November 2022 vollzogen und Vodafone beabsichtigt, das Angebot für alle diese 20.833.333 Vantage Towers-Aktien anzunehmen.

2.4.3 Investmentvereinbarung

In der Investmentvereinbarung haben sich die Vodafone GmbH sowie das Oak Consortium auf die Errichtung eines die Oak Holdings 1 umfassenden gemeinschaftlich kontrollierten Joint-Ventures geeinigt, welches letztlich indirekt über die Bieterin die 413.347.708 derzeit von der Vodafone GmbH gehaltene Vantage Towers-Aktien und die 12.286.625 der unter der Unwiderruflichen Annahmeerklärung versprochenen Vantage Towers-Aktien sowie weitere Vantage Towers-Aktien, die durch das Angebot oder anderweitig erworben werden, halten soll. Zum Zwecke der Errichtung des Joint-Ventures wurden in der Investmentvereinbarung als Teil der Transaktion (i) eine Reihe von Einbringungen der von der Vodafone GmbH gegenwärtig gehaltenen Vantage Towers-Aktien von der Vodafone GmbH in die Oak Holdings 1 und von der Oak Holdings 1 in die Oak Holdings 2, (ii) der auf den Erwerb der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin aufschiebend bedingte Verkauf von Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 von der Vodafone GmbH an das Oak Consortium, (iii) eine Einbringung der gegenwärtig von der Vodafone GmbH gehaltenen und nach Maßgabe von Ziffer (i) in die Oak Holdings 2 einzubringenden Vantage Towers-Aktien von der Oak Holdings 2 in die Bieterin, (iv) eine etwaige Ausgabe neuer Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 an das Oak Consortium gegen Bareinlage sowie (v) ein etwaiger Verkauf von Vantage Towers-Aktien durch die Vodafone GmbH an die Bieterin vereinbart. Es ist beabsichtigt, dass sämtliche dieser Maßnahmen in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge und vor Vollzug des Angebots vollzogen werden.

(i) Einbringung der Vantage Towers-Anteile durch die Vodafone GmbH in Oak Holdings 1 und von Oak Holdings 1 in Oak Holdings 2

Die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass die Vodafone GmbH vor Vollzug des Angebots zwischen 366.028.490 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 72,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) und 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) (die "**Vantage Towers-Einbringungsaktien**") gegen die Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen der Oak Holdings 1 (die "**Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile**") in die Oak Holdings 1 einbringen wird, sobald die für die Aktieneinbringung erforderlichen regulatorischen Freigaben vorliegen. Die genaue Anzahl der Vantage Towers-Einbringungsaktien hängt von der Anzahl der Vantage Towers-Aktien ab, für die das Angebot angenommen wird. Jede Vantage Towers-Aktie, für die das Angebot angenommen wird, erhöht die Anzahl der einzubringenden Vantage Towers-Aktien um eine Vantage Towers-Aktie, bis die Höchstzahl von 413.347.708 Vantage Towers-Aktien erreicht ist. Die Übertragung soll im Wege eines gesonderten Einbringungsvertrags erfolgen.

Die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung ferner vereinbart, dass Oak Holdings 1 die Vantage Towers-Einbringungsaktien vor Vollzug des

Angebots gegen die Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen der Oak Holdings 2 in Oak Holdings 2 einbringen wird (die "**Oak Holdings 1-Aktieneinbringung**"), sobald die für die Oak Holdings 1-Aktieneinbringung erforderlichen regulatorischen Freigaben vorliegen.

Die von Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 und der Bieterin auszugebenden Geschäftsanteile (siehe Ziffer 2.4.3(iii) dieser Stellungnahme) wurden von der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**Grant Thornton**") in einem Bewertungsgutachten bewertet (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme Bezug genommen). Die Bieterin gibt an, dass gemäß diesem Bewertungsgutachten der höchste Wert je Neuem Oak Holdings 1 Geschäftsanteil und den neuen Geschäftsanteilen an der Oak Holdings 2, die die Bieterin als Gegenleistung für die Vantage Towers-Einbringungsaktien vereinbart hat, EUR 26,84 je Vantage Towers-Aktie entspricht.

(ii) Verkauf und Übertragung der Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile von der Vodafone GmbH an das Oak Consortium

Die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben zudem in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass das Oak Consortium vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, sowie der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin, bei Vollzug der Transaktion von der Vodafone GmbH bestimmte Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 (die "**Oak Holdings 1-Verkaufsanteile**") erwerben wird, sodass das Oak Consortium mindestens ca. 31,6 %, aber nicht mehr als 50 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der Oak Holdings 1 halten wird. Die Übertragung der Oak Holdings 1-Verkaufsanteile soll im Wege eines separaten Anteilskaufvertrags erfolgen (der "**Oak Holdings 1-Verkaufsanteile Kaufvertrag**"). Als Gegenleistung hat das Oak Consortium an die Vodafone GmbH einen Betrag in Höhe von zwischen EUR 3.186.710.152,00 und EUR 4.630.401.000,00 zu zahlen (der "**Vantage Towers-Einbringungsaktien Kaufpreis**"). Der von dem Oak Consortium für die Oak Holdings 1-Verkaufsanteile zu zahlende Vantage Towers-Einbringungsaktien Kaufpreis richtet sich nach den Vantage Towers-Einbringungsaktien (bewertet zur Angebotsgegenleistung) sowie einer etwaigen Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung.

Falls das Oak Consortium zum Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion keine Beteiligung von 50 % des Stammkapitals sowie der Stimmrechte der Oak Holdings 1 erworben hat, kann das Oak Consortium gemäß der Investmentvereinbarung bis zum 30. Juni 2023 weitere Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 von der Vodafone GmbH erwerben, um eine Beteiligung an der Oak Holdings 1 in Höhe von 50 % des Stammkapitals sowie der Stimmrechte zu erreichen. Der Kaufpreis pro Geschäftsanteil (der jeweils eine Vantage Towers-Aktie repräsentieren soll) für solche weiteren Käufe wird dabei in keinem Fall die Angebotsgegenleistung übersteigen.

Der Erwerb der Oak Holdings 1-Verkaufsanteile durch das Oak Consortium von der Vodafone GmbH würde zu einem indirekten Erwerb einer entsprechenden Anzahl an Vantage Towers-

Aktien führen, die zuvor im Wege der Aktieneinbringung an die Bieterin übertragen wurden. Jeder Oak Holdings 1-Verkaufsanteil entspricht wirtschaftlich einer Vantage Towers-Aktie und die vereinbarte Gegenleistung, die von dem Oak Consortium für die Oak Holdings 1-Verkaufsanteile zu zahlen ist, entspricht einem Höchstpreis je Vantage Towers-Aktie in Höhe der Angebotsgegenleistung.

(iii) Einbringung der Vantage Towers-Aktien durch Oak Holdings 2 in die Bieterin

Die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung ferner vereinbart, dass Oak Holdings 2 die Vantage Towers-Einbringungsaktien bei Vollzug der Transaktion gegen die Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen der Bieterin in die Bieterin einbringen wird (die "**Oak Holdings 2-Aktieneinbringung**", und zusammen mit der Aktieneinlage und der Oak Holdings 1-Aktieneinbringung die "**Aktieneinbringungen**").

Die Bieterin gibt an, dass gemäß dem Bewertungsgutachten (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme Bezug genommen) der zum Bewertungsstichtag (wie unter Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme definiert) höchste Wert je neuem Geschäftsanteil an der Bieterin, der als Gegenleistung für die Vantage Towers-Einbringungsaktien vereinbart wurde, EUR 26,84 je Vantage Towers-Aktie entspricht (siehe Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage).

(iv) Mögliche Erbringung einer Bareinlage von Oak Consortium letztlich in die Bieterin

Die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben zudem in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass das Oak Consortium vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, bei Vollzug der Transaktion eine Bareinlage im Wege einer Barkapitalerhöhung in die Oak Holdings 1 in einer Höhe von höchstens EUR 1.443.690.824,00 (die "**Oak Consortium Eigenkapitalbeteiligung**") gegen Ausgabe von Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteilen einbringt (die "**Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung**"). Die Oak Consortium Eigenkapitalbeteiligung und ihr Betrag sowie die Anzahl der neuen Geschäftsanteile der Oak Holdings 1, die im Zusammenhang mit der Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung ausgegeben werden sollen, hängen von der Gesamtzahl der Vantage Towers-Aktien ab, für die das Angebot angenommen wird. Die Anzahl der Geschäftsanteile der Oak Holdings 1, die an das Oak Consortium ausgegeben werden sollen, soll auf Grundlage des Wertes der Vantage Towers-Einbringungsaktien, bewertet zur Angebotsgegenleistung, bestimmt werden und voraussichtlich eine maximale Anzahl von 45.115.339 Geschäftsanteilen an der Oak Holdings 1 nicht überschreiten (die Gesamtanzahl hängt auch von der Annahmquote des Angebots sowie der Kapitalstruktur der Oak Holdings 1 ab). Vor einer etwaigen Oak Holdings 1 Barkapitalerhöhung repräsentiert jeder Geschäftsanteil an der Oak Holdings 1 wirtschaftlich eine indirekte Beteiligung an einer Vantage Towers-Aktie und die Bareinlage, welche von dem Oak Consortium für die neuen Geschäftsanteile der Oak Holdings 1 geleistet werden soll, entspricht einem Höchstpreis je Vantage Towers-Aktie in Höhe der Angebotsgegenleistung.

Die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben in der Investmentvereinbarung ferner vereinbart, dass die Oak Consortium Eigenkapitalbeteiligung vorbehaltlich ausstehender

aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, über die Oak Holdings 2 an die Bieterin weitergegeben wird.

(v) *Möglicher Verkauf und Übertragung der Vantage Towers-Aktien durch die Vodafone GmbH an die Bieterin*

Die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben darüber hinaus in der Investmentvereinbarung vereinbart, dass die Vodafone GmbH vorbehaltlich ausstehender aufschiebender Bedingungen, die im Wesentlichen den in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Bedingungen entsprechen, bei Vollzug der Transaktion bis zu 47.319.218 Vantage Towers-Aktien zur Angebotsgegenleistung an die Bieterin verkauft und überträgt (die "**Vantage Towers-Verkaufsaktien**"). Der Verkauf und die Anzahl der Vantage Towers-Verkaufsaktien hängt von der Gesamtzahl der Vantage Towers-Aktien ab, für die das Angebot angenommen wird. Jede Vantage Towers-Aktie, für die das Angebot angenommen wird, verringert die Anzahl der zu verkaufenden Vantage Towers-Aktien um eine Vantage Towers-Aktie. Die Übertragung der Aktien soll im Wege eines separaten Aktienkaufvertrags erfolgen.

Die Bieterin gibt an, dass der vereinbarte Preis für die Vantage Towers-Verkaufsaktien der Angebotsgegenleistung entspricht.

2.5 Erwerb von Kontrolle; Kein Pflichtangebot

Die Bieterin gibt an, dass die Bieterin infolge des Vollzugs der Transaktion im Wege der Oak Holdings 2-Aktieneinbringung mindestens 366.028.490 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 72,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) von der Oak Holdings 2 erwerben wird (siehe Ziffer 2.4.3(iii) dieser Stellungnahme) und mithin Kontrolle über Vantage Towers im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG auf Grund des Übernahmeangebots erlangen wird und sie daher gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots für die Vantage Towers-Aktien befreit ist.

Darüber hinaus gibt die Bieterin an, dass die Vodafone Europe B.V. derzeit indirekt von Vodafone beherrscht wird und somit Teil der Vodafone-Gruppe ist. Durch die Umstrukturierung der Vodafone-Gruppe (siehe Ziffer 2.2.4(ii) dieser Stellungnahme) hat die Vodafone Europe B.V. vor Vollzug des Übernahmeangebots Kontrolle über die Vodafone GmbH, Oak Holdings 1, Oak Holdings 2 und die Bieterin erworben. Infolgedessen werden die mit den zu diesem Zeitpunkt von der Vodafone GmbH, der Oak Holdings 1, der Oak Holdings 2 und/oder der Bieterin gehaltenen Vantage Towers-Aktien verbundenen Stimmrechte der Vodafone Europe B.V. gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 WpÜG zugerechnet. Da die Zurechnung der Stimmrechte ausschließlich auf der gruppeninternen Umstrukturierung beruhen würde und die Vodafone Europe B.V. insofern ein Recht auf Erlass einer gebundenen Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von mit den relevanten Vantage Towers-Aktien verbundenen Stimmrechten gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG hat, ist auch die Vodafone Europe B.V. gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots für die Vantage Towers-Aktien befreit.

Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 werden derzeit und zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vantage Towers-Einbringungsaktien im Wege der Aktieneinbringung bzw. der Oak Holdings 1 Aktieneinbringung (siehe Ziffer 2.4.3(i) dieser Stellungnahme) von der Vodafone GmbH direkt bzw. indirekt beherrscht. Die Bieterin gibt an, dass sowohl Oak Holdings 1 als auch Oak Holdings 2 die Vantage Towers-Einbringungsaktien mithin im Wege einer Umstrukturierung innerhalb der Vodafone-Gruppe vor Vollzug des Angebots erlangen werden. Da Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 bei Erwerb der Vantage Towers-Aktien insofern ein Recht auf Erlass einer gebundenen Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von mit den Vantage Towers-Einbringungsaktien verbundenen Stimmrechten gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG hätten, sind sowohl die Oak Holdings 1 als auch die Oak Holdings 2 gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots für die Vantage Towers-Aktien befreit.

Die Bieterin gibt an, dass die gemeinsame Kontrolle der Vodafone GmbH und des Oak Consortium über die Oak Holdings 1 und mittelbar auch über die Bieterin im Wege der Mehrmütterherrschaft durch die Gesellschaftervereinbarung und den Oak Holdings 1-Verkaufsanteile Kaufvertrag begründet wird (siehe Ziffer 6.7.3(ii) der Angebotsunterlage). Da die Wirksamkeit sowohl der Gesellschaftervereinbarung als auch des Oak Holdings 1-Verkaufsanteile Kaufvertrags unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Vantage Towers durch die Bieterin steht, ist sichergestellt, dass der (mittelbare) Kontrollerwerb der Weiteren Consortium Kontrollerwerber über die Vantage Towers im Wege der Mehrmütterherrschaft und der Kontrollerwerb der Bieterin über die Vantage Towers genau zum selben Zeitpunkt erfolgen. Die Bieterin gibt an, dass daher auch die Weiteren Consortium Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Abgabe eines Pflichtangebots für die Vantage Towers-Aktien befreit sind.

2.6 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von Vantage Towers-Aktien

In Ziffer 6.10 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG im Rahmen des rechtlich Zulässigen das Recht vorbehalten, direkt oder indirekt weitere Vantage Towers-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Sämtliche solcher Erwerbe würden außerhalb der Vereinigten Staaten und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> veröffentlicht werden. Daneben würden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> veröffentlicht werden.

3. BUSINESS COMBINATION AGREEMENT

Am 9. November 2022 haben die Bieterin, die Vodafone GmbH, das Oak Consortium und Vantage Towers ein Business Combination Agreement ("**Business Combination Agreement**") abgeschlossen, in dem die wichtigsten Bedingungen der Transaktion sowie die beiderseitigen Absichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien im Hinblick auf die Transaktion und die zukünftige Corporate-Governance-Struktur dargelegt sind.

Die wesentlichen Inhalte des Business Combination Agreement können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Wesentliche Bedingungen des Angebots

Das Business Combination Agreement sieht vor, dass die Bieterin den Vantage Towers-Aktionären dieses Angebot unterbreitet. Für das Angebot wurden die wesentlichen Bedingungen vereinbart, insbesondere die Angebotsgegenleistung und die in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen (wie nachfolgend definiert). Nach den Bestimmungen des Business Combination Agreement darf die Bieterin auf sämtliche Vollzugsbedingungen verzichten.

3.2 Unterstützung des Angebots

Vantage Towers hat sich verpflichtet, dass der Vorstand, immer unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, angemessene Bemühungen unternimmt und mit dem Aufsichtsrat in der begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG nach Durchsicht des Angebots bestätigt, dass nach ihrer Überzeugung (i) das Angebot im Interesse von Vantage Towers ist, (ii) die Gegenleistung für das Angebot fair, angemessen und attraktiv ist, und (iii) sie die Absichten der Bieterin billigen und der Vorstand und der Aufsichtsrat das Angebot daher unterstützen und den Vantage Towers-Aktionären dessen Annahme empfehlen.

Im Business Combination Agreement hat sich Vantage Towers ferner dazu verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und insbesondere Folgendes vereinbart:

- Vantage Towers wird es unterlassen und dafür Sorge tragen, dass jede der Vantage Towers-Gruppe zugehörige Gesellschaft es unterlässt, Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich nachteilig auf den Erfolg oder den rechtzeitigen Abschluss des Angebots oder der Transaktion insgesamt auswirken;
- Vantage Towers wird keine Strukturmaßnahmen oder Schritte einleiten, die sich nachteilig auf die erfolgreiche oder rechtzeitige Durchführung des Angebots auswirken könnten;
- Vantage Towers wird in allen wesentlichen Belangen seine Geschäfte im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis führen und

insbesondere von bestimmten wirtschaftlichen und/oder strategischen Maßnahmen absehen;

- Vantage Towers unterlässt es, ein konkurrierendes öffentliches Angebot für Vantage Towers-Aktien durch einen Dritten oder eine andere alternative Transaktion mit einem Dritten einzuholen, d.h. ein solches aktiv zu einzufordern;
- Zur Erlangung der in Ziffer 12 der Angebotsunterlage dargelegten Freigaben durch die zuständigen Fusionskontrollbehörden und Behörden für ausländische Investitionen hat sich Vantage Towers darüber hinaus auch dazu verpflichtet, mit der Bieterin, der Vodafone GmbH und dem Oak Consortium im Rahmen des rechtlich Zulässigen in jeglicher Hinsicht zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Vorbereitung der fusionsrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Anmeldungen und im Zusammenhang mit sämtlichen Einreichungen.

Die Empfehlung, die Unterstützung und die von Vantage Towers übernommenen Verpflichtungen sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, unter anderem, dass (i) kein konkurrierendes Angebot in Bezug auf alle Vantage Towers-Aktien, das hinreichende Erfolgsaussichten hat und günstigere Bedingungen als das Angebot, einschließlich einer höheren Gegenleistung pro Vantage Towers-Aktie, vorsieht, von einem Dritten angekündigt oder abgegeben wurde oder dass die Bieterin – im Falle der Abgabe oder Ankündigung eines solchen konkurrierenden Angebots – diesen Bedingungen des konkurrierenden Angebots durch Änderung des Angebots Rechnung getragen hat und (ii) keine anderen Umstände vorliegen, die dazu führen würden, dass die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats ihre Pflichten nach anwendbarem Recht verletzen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht mehr verpflichtet, das Angebot zu unterstützen.

Soweit einzelne Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Vantage Towers-Aktien halten, wird sich Vantage Towers nach besten Kräften bemühen, dass die Mitglieder, sofern die im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, und sofern sie von sämtlichen vertraglichen Halteverpflichtungen befreit sind sowie unter Beachtung zwingender gesetzlicher Vorschriften, das Angebot in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Vantage Towers-Aktien annehmen.

3.3 Belegschaft und Beschäftigte

Im Business Combination Agreement erkennen die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium den Erfolg und die bedeutenden Fortschritte der Vantage Towers seit dem Börsengang im Jahr 2021 an, die auf der definierten und erfolgreichen Wachstumsstrategie basierten und von dieser vorangetrieben wurden. Die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium erkennen ferner die damit verbundene Absicht der Vantage Towers, ihre Belegschaft zu erweitern und auszubauen an. Insbesondere unterstützen die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium die Absicht der Vantage Towers, die Zahl der Beschäftigten und die finanziellen Leistungen für die Mitarbeiter der Vantage Towers-Gruppe für mindestens zwei Jahre nach Vollzug der Transaktion auf dem derzeitigen Niveau zu halten.

Die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium haben im Business Combination Agreement anerkannt, dass die derzeit bestehenden Aktienprogramme im Zusammenhang mit der Transaktion auslaufen könnten. Im Business Combination Agreement haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium zum Ausdruck gebracht, dass sie Vantage Towers vor diesem Hintergrund und nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften unterstützen werden, ein geeignetes Nachfolgeprogramm mit langfristiger Anreizkomponente (*long term incentive program*) für ihre Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und die Mitglieder des Vorstands einzuführen, welches vergleichbare oder verbesserte Konditionen, die sich jedoch von denen der bestehenden Programme unterscheiden können, haben soll.

3.4 Hauptsitz; Fortführung und Unterstützung der derzeitigen Strategie der Vantage Towers

In Anerkennung der sehr engen Verbindung der Vantage Towers zu der Stadt Düsseldorf haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium im Business Combination Agreement vereinbart, Düsseldorf als Sitz der Vantage Towers beizubehalten.

Im Business Combination Agreement haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium ihre Absicht bekundet, die definierte und erfolgreiche Wachstumsstrategie der Vantage Towers voll zu unterstützen und Vantage Towers sowie den Vorstand in ihren Bemühungen zu unterstützen, Vantage Towers und die Vantage Towers-Gruppe in die nächste Wachstumsphase zu führen und ihre Position als eine der führenden Gruppen für Funkturminfrastruktur in Europa weiter auszubauen.

3.5 Finanzierung

Im Business Combination Agreement haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium anerkannt, dass Vantage Towers möglicherweise bestimmte Anleihen (*bonds*) im Gesamtnennbetrag von EUR 2.200.000.000 refinanzieren muss, die möglicherweise fällig werden, sofern die Transaktion Kontrollwechselklauseln (*change of control*) bestimmter Anleihen der Vantage Towers auslösen sollte (zu weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 6.2.5 dieser Stellungnahme und der Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats Bezug genommen). Die Bieterin und das Oak Consortium haben sich unter dem Business Combination Agreement dazu verpflichtet, Vantage Towers zur Refinanzierung von solchen Anleihen in angemessener Weise mit Finanzmitteln auszustatten oder dafür zu sorgen, dass Vantage Towers zu marktüblichen Bedingungen mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet wird.

3.6 Unternehmensmaßnahmen

Im Business Combination Agreement hat Vantage Towers anerkannt, dass die Bieterin beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG ("**BuGAV**") und bei Erreichen der entsprechenden Beteiligungsquote einen Squeeze-Out (unter Wahrung der gesetzlichen Rechte der betroffenen Minderheitsaktionäre) durchzuführen. In diesem Zusammenhang hat sich Vantage Towers verpflichtet, im üblichen Umfang Auskünfte an Wirtschaftsprüfer der Bieterin und gerichtlich bestellte Prüfer zu erteilen und sich mit der Bieterin bei den Anträgen auf Bestellung gerichtlich bestellter Prüfer abzustimmen und

zusammenzuarbeiten, die für Bewertungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines BuGAV zwischen der Bieterin als herrschendem und Gewinn empfangendem Unternehmen und der Gesellschaft als beherrschtem, den Gewinn abführendem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG oder einem Squeeze-Out der außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out) bzw. gemäß §§ 39a, 39b WpÜG (übernahmerechtlicher Squeeze-Out) oder dem Widerruf der Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt (Delisting) erforderlich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat werden die weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines BuGAV oder der Zustimmung zu einer sonstigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahme im Laufe des weiteren Prozesses treffen und erst dann endgültig über die Durchführung der jeweiligen Maßnahme beschließen, wenn die vorbereitenden Unterlagen für die jeweilige Maßnahme, insbesondere die Bewertung, soweit erforderlich, vorliegen.

3.7 Unternehmensführung

Im Business Combination Agreement haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium die Absicht bekundet, den Vorstand nach Vollzug der Transaktion zu vergrößern. Gleichzeitig haben sie erklärt, dass sie nicht beabsichtigen, Maßnahmen zu ergreifen oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands oder die Beendigung der entsprechenden Dienstverträge abzielen. Im Business Combination Agreement haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium ihre Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, dass Vantage Towers und die Mitglieder des Vorstands in gutem Glauben in Gespräche über die Erneuerung und/oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge zu mindestens vergleichbaren Bedingungen eintreten werden, da diese Dienstverträge ansonsten Ende 2023 auslaufen würden.

Vorbehaltlich der Umsetzung der in Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 der Angebotsunterlage genannten Strukturmaßnahmen sieht das Business Combination Agreement vor, dass der Vorstand weiterhin die Leitung der Vantage Towers eigenständig und ausschließlich in alleiniger Verantwortung fortführt. Die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium werden daher – vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags oder BuGAV – gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands keine Weisungen erteilen.

Im Business Combination Agreement haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium ihre Absicht bekundet, die Größe des Aufsichtsrats nach Vollzug der Transaktion von neun auf sechs Mitglieder zu verkleinern und in diesem Zusammenhang neue Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

3.8 Laufzeit des Business Combination Agreement

Das Business Combination Agreement hat eine feste Laufzeit von zwölf Monaten. Außerdem räumt das Business Combination Agreement der Bieterin, der Vodafone GmbH, dem Oak Consortium und Vantage Towers außerordentliche Kündigungsrechte unter bestimmten, festgelegten Umständen ein.

Weitere Aspekte des Business Combination Agreement werden in Ziffer 9 der Angebotsunterlage und in Ziffer 6 dieser Stellungnahme erörtert.

4. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst:

4.1 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Angebots zum Erwerb sämtlicher Vantage Towers-Aktien nach dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

4.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 9. November 2022 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> abrufbar.

4.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat die Angebotsunterlage laut den Angaben unter Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage nach dem WpÜG und den dazu erlassenen Verordnungen in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass derzeit Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder erfolgt noch beabsichtigt sind.

4.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 veröffentlicht durch Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde) unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> und durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland bei UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 69 21 798 896, E-Mail: ol-tenderoffer-oak@ubs.com. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, hat die Bieterin nach der Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> hat die Bieterin darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

4.5 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot von allen in- und ausländischen Vantage Towers-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils geltenden Rechtsvorschriften angenommen werden kann.

4.6 Hintergrund des Angebots

Nach der Aussage der Bieterin (Ziffer 8 der Angebotsunterlage) verfolgen die Bieterin, Vodafone und das Oak Consortium bei der Durchführung der Transaktion das gemeinsame Ziel, das Wachstum von Vantage Towers zu beschleunigen und zusätzliche Werte zu schaffen. Die hinter dem Oak Consortium stehenden Investoren haben beide umfangreiche Erfahrungen mit Investitionen in und dem Betrieb von Unternehmen für digitale Infrastruktur. Als langfristige, industriell orientierte Partner wollen Vodafone, das Oak Consortium und die Investoren des Oak Consortium das Wachstumsprofil und die Rentabilität des Unternehmens verbessern, indem sie es in folgenden Bereichen unterstützen:

- Umsetzung eines ehrgeizigen Build-to-Suit-Programms, das es den Mobilfunknetzbetreibern ermöglicht, ihren Verpflichtungen zur Netzabdeckung und Verdichtung nachzukommen;
- Erschließung zusätzlicher Co-Location-Möglichkeiten bei neuen und bestehenden Drittkunden;
- Realisierung von bedeutenden Wachstumschancen in angrenzenden Bereichen wie Mikrozellen und Distributed Antenna Systemen für die 5G-Kapazitätserweiterung sowie Edge Computing;
- Weiterverfolgung anderer wachstumsfördernder Investitionen, einschließlich der aktiven Teilnahme an der Konsolidierung der europäischen Funkturmlandschaft; und
- Steigerung der Rentabilität durch kontinuierliche betriebliche Verbesserungen.

Als Ergebnis der Transaktion beabsichtigt Vodafone die Dekonsolidierung der Vantage Towers, die es dem Unternehmen ermöglichen wird, seine Kapitalstruktur zu optimieren und ihm außerdem bei der Verfolgung der oben genannten Wachstumschancen helfen wird.

Vor ihrer Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Angebots am 9. November 2022 und nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit Vantage Towers haben die derzeitigen und künftigen (mittelbaren) Aktionäre der Bieterin, die als gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zu qualifizieren sind, und ihre Berater eine auf

bestimmte finanzielle, betriebliche, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte der Vantage Towers-Gruppe beschränkte Due Diligence-Prüfung durchgeführt. Die ausgewählten Informationen wurden in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt, wobei bestimmte Informationen auf anonymisierter und unkenntlich gemachter Basis bereitgestellt und/oder nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wurden. Darüber hinaus hat der Vorstand der Vantage Towers im oben genannten Zeitraum in verschiedenen Telefonkonferenzen und Sitzungen nach eingehender rechtlicher Beratung und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Informationen im Rahmen der Due Diligence zur Verfügung gestellt. Die Due Diligence-Prüfung wurde nach dem 7. November 2022 nicht fortgesetzt. Danach fand ein begrenzter Informationsaustausch gemäß der Bestimmungen des Business Combination Agreement statt.

4.7 Wesentlicher Inhalt des Angebots

4.7.1 Gegenleistung

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen Vantage Towers-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage dargelegten Bedingungen an, alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen nennwertlosen Stückaktien an Vantage Towers (ISIN DE000A3H3LL2), jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, und zwar jeweils mit allen mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Dividendenberechtigung), zu einem Kaufpreis (die "**Angebotsgegenleistung**") von

EUR 32,00 pro Vantage Towers-Aktie

zu erwerben.

4.7.2 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 begonnen und endet am 10. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (wie nachfolgend definiert) nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, also bis zum 24. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (das "**Konkurrierende Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot entsprechend der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Vantage Towers einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 21. Februar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage beschriebenen weiteren Annahmefrist (wie nachfolgend definiert)), wird in dieser Stellungnahme einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, vorausgesetzt, dass bis zum Ende der Annahmefrist keine der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen endgültig ausgefallen ist oder die Bieterin nicht schon zuvor wirksam auf die ausgefallene Bedingung verzichtet hat. Die Bieterin erwartet, dass das Ergebnis des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, d. h. voraussichtliche Datum der Veröffentlichung ist der 13. Januar 2023 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage). Demnach beginnt die weitere Annahmefrist voraussichtlich am 14. Januar 2023 und endet am 27. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

4.8 **Vollzugsbedingungen**

Ausweislich Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage werden das Angebot und die durch seine Annahme mit den Vantage Towers-Aktionären zustande gekommenen Verträge nur vollzogen, wenn die nachfolgend zusammengefassten Bedingungen (die "**Vollzugsbedingungen**") eingetreten sind oder die Bieterin auf diese zuvor wirksam verzichtet hat (jeweils eine auflösende Bedingung):

Fusionskontrollrechtliche Freigabe

- Die Kommission der Europäischen Union – und/oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an die die Transaktion verwiesen werden kann – hat die Transaktion genehmigt oder die Transaktion gilt als genehmigt.

- Die Staatliche Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China hat die Transaktion genehmigt oder die Transaktion gilt als genehmigt.
- Die Kommission zur Förderung des Wettbewerbs von Costa Rica hat die Transaktion genehmigt oder die Transaktion gilt als genehmigt.
- Die türkische Wettbewerbsbehörde hat die Transaktion genehmigt oder die Transaktion gilt als genehmigt.

Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

- Entweder (i) liegt die deutsche Außenwirtschaftsbescheinigung (wie in Ziffer 12.2.1 der Angebotsunterlage definiert) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vor oder (ii) die deutsche Außenwirtschaftsbescheinigung gilt als erteilt, weil die anwendbaren Fristen abgelaufen sind, oder (iii) in den übrigen Fällen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Transaktion nach Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens nicht innerhalb der anwendbaren Fristen untersagt hat.
- Entweder (i) wurde die Golden Power Genehmigung (wie in Ziffer 12.2.2 der Angebotsunterlage definiert) für die Transaktion von der italienischen Regierung erteilt, oder (ii) die Golden Power Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt, da die anwendbaren Fristen mangels ausdrücklicher Entscheidung der italienischen Regierung abgelaufen sind.
- Die Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsentscheidung (wie in Ziffer 12.2.3 der Angebotsunterlage definiert) wurde für die Transaktion vom rumänischen Wettbewerbsrat erteilt.
- Die Genehmigung gemäß Artikel 7 ff. des spanischen Gesetzes 19/2003 vom 4. Juli über den rechtlichen Rahmen des Kapitalverkehrs und der außenwirtschaftlichen Transaktionen (*Ley 19/2003, de 4 de julio, sobre régimen jurídico de los movimientos de capitales y de las transacciones económicas con el exterior y sobre determinadas medidas de prevención del blanqueo de capitales*) wurde für die Transaktion erteilt.
- Der Staatssekretär des Vereinigten Königreichs hat entweder (i) bestätigt, dass keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Transaktion ergriffen werden, oder (ii) hat eine endgültige Verfügung in Bezug auf die Transaktion erlassen, wonach sie nicht verboten wird und, soweit relevant, jegliche vom Staatssekretär des Vereinigten Königreichs auferlegten Bedingungen oder Verpflichtungen erfüllt wurden und es keine weiteren Beschränkungen gemäß NSIA für den Vollzug der Transaktion gibt.
- Entweder liegt die Unbedenklichkeitsbescheinigung (wie in Ziffer 12.2.6 der Angebotsunterlage definiert) gemäß dem Tschechischen Außenwirtschaftsgesetz Nr. 34/2021 zur Überprüfung ausländischer Investitionen (*Zákon č. 34/2021 Sb., o prověřování zahraničních investic*) vor oder die Tschechische Außenwirtschaftsbescheinigung (wie in Ziffer 12.2.6 der Angebotsunterlage definiert) wurde ohne Anordnung eines Verbot der Transaktion erteilt.

- Die Transaktion, sofern in Irland vor dem Vollzug des Angebots der Irische Gesetzesentwurf (wie in Ziffer 12.2.7 der Angebotsunterlage definiert) umgesetzt wird und in Kraft tritt und die Transaktion nach seinem Inkrafttreten einen sog. „meldepflichtiger Erwerb“ darstellt (*notifiable acquisition*) (wie derzeit in Ziffer 9 des Irischen Gesetzesentwurfs definiert) (wie in Ziffer 12.2.7 der Angebotsunterlage definiert) oder vor dem Vollzug des Angebots zu einem solchen wird, wurde (i) von der für die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle zuständigen irischen Regierungsbehörde genehmigt, (ii) gilt gemäß den Bestimmungen des Irischen Gesetzesentwurfs (wie in Ziffer 12.2.7 der Angebotsunterlage definiert) in seiner verabschiedeten Form als genehmigt oder, (iii) wenn für die Transaktion eine Anmeldung oder Anzeige erforderlich ist, eine solche keine aufschiebende Wirkung hat. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn die für die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle zuständige irische Regierungsbehörde die Transaktion unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Voraussetzungen genehmigt, die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 13.1.2(vii) der Angebotsunterlage erst dann erfüllt ist, wenn die Abwicklung des Angebots gemäß diesen Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Voraussetzungen zulässig ist.

Die Bieterin weist darauf hin, dass die vorgenannten Freigaben und Genehmigungen für die Zwecke der in Ziffer 13.1.2(i) bis 13.1.2(vii) der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen auch dann als erteilt gelten, wenn sich die zuständige Behörde für unzuständig erklärt hat oder entschieden hat, dass eine Anmeldung oder Registrierung der Transaktion aus anderen Gründen nicht erforderlich ist, oder erklärt hat, dass die Transaktion ohne vorherige Freigabe vollzogen werden kann.

Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots

- Wie in Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage genauer beschrieben, wird zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist kein Gesetz, keine Verordnung, kein Verwaltungsakt, kein einstweiliger Rechtsschutz, keine einstweilige oder endgültige Verfügung auf Unterlassung oder keine sonstige Anordnung einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen und besteht auch noch am Ende der Annahmefrist, die den Vollzug des Angebots oder den Erwerb oder die Inhaberschaft von Vantage Towers-Aktien durch die Bieterin verbietet oder rechtswidrig macht.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Vollzugsbedingungen die Einhaltung der geltenden regulatorischen Anforderungen gewährleisten sollen. Die Vollzugsbedingungen enthalten keine Bedingungen, die mit dem Geschäft oder der Geschäftstätigkeit der Vantage Towers-Gruppe verbunden sind.

Das Angebot ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Zahl der Vantage Towers-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, eine bestimmte Mindestschwelle erreicht.

Für eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Vollzugsbedingungen wird auf Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

4.9 Annahme des Angebots

Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage). Die jeweiligen Vantage Towers-Aktionäre haben die Annahme des Angebots in Textform oder elektronisch ("**Annahmeerklärung**") gegenüber ihren jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "**Depotführende Bank**") zu erklären und haben ihre Depotführende Bank anzuweisen, unverzüglich die Umbuchung der Vantage Towers-Aktien, die in ihren Wertpapierdepots gehalten werden und für die sie das Angebot annehmen möchten, in die ISIN DE000A3H3LY5 zu veranlassen.

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Annahmeerklärung nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Vantage Towers-Aktien rechtzeitig in die betreffende ISIN umgebucht werden (solche Vantage Towers-Aktien zusammen mit den Vantage Towers-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen wird, die "**Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien**"). Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank ein, gilt die Umbuchung der Vantage Towers-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei der Clearstream Banking AG spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Laut Bieterin hat die Depotführende Bank die Umbuchung unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

4.9.1 Nichteintritt der Vollzugsbedingungen; Verzicht auf Vollzugsbedingungen; Veröffentlichung

Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Vollzugsbedingungen – soweit zulässig – bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichten, sofern diese nicht zuvor endgültig ausgefallen sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Vollzugsbedingung gleich.

Ausweislich Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingung), sofern und soweit eine oder alle der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen endgültig nicht eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese Bedingung(en) verzichtet hat; eingelieferte Vantage Towers-Aktien werden zurückgebucht.

Nach der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekanntgeben, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) auf eine Vollzugsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage). Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG

bekanntgeben, welche der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind (Ziffer 20 der Angebotsunterlage).

4.9.2 Kosten und Aufwendungen

Gemäß Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage ist die Annahme des Angebots (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) grundsätzlich für diejenigen Vantage Towers-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Vantage Towers-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält solche Vantage Towers-Aktien ihrerseits direkt oder über eine Transaktionsbank in einem von oder für die Depotführende Bank oder für eine spezifische Institutsgruppe unterhaltenen Depot bei Clearstream Banking AG. Durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten und Aufwendungen sind vom jeweiligen annehmenden Vantage Towers-Aktionär zu tragen.

4.9.3 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien

Gemäß Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage werden die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H3LY5 ab dem dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist zugelassen.

Der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich (i) am Ende des letzten Tags der Weiteren Annahmefrist, wenn bis dahin sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder zuvor wirksam auf diese verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten Handelstages direkt vor der Abwicklung des Angebots oder der Rückbuchung von Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien im Fall des Erlöschens des Angebots gemäß Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage eingestellt. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und daher möglicherweise gar nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein Markt für die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien entwickelt oder dass die Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien keinen größeren Kursschwankungen unterliegen als die nicht Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verkauf der Vantage Towers-Aktien über die Börse aufgrund fehlender Nachfrage nicht möglich sein wird.

Die Modalitäten der Annahme und Abwicklung des Angebots sind in Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschrieben.

Vantage Towers-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A3H3LL2 gehandelt.

4.9.4 Veröffentlichungen

Gemäß Ziffer 20 der Angebotsunterlage werden alle Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter <https://angebot.wpueg.de/oak/> (in Deutsch und mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger in deutscher Sprache veröffentlicht.

Diese Veröffentlichungen werden unter anderem die Zahl der von der Bieterin, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen gehaltenen Vantage Towers-Aktien, einschließlich der Vantage Towers-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG wirksam angenommen worden ist, enthalten.

4.10 Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben im Vorfeld der Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um das Angebot zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung in vollem Umfang zu erfüllen.

4.10.1 Angebotskosten

Die Gesamtzahl der von Vantage Towers ausgegebenen Vantage Towers-Aktien beläuft sich derzeit auf 505.782.265. Der Gesamtbetrag, der erforderlich wäre, um alle Vantage Towers-Aktien zu erwerben, wenn alle Vantage Towers-Aktionäre das Angebot annehmen würden, würde daher EUR 16.185.032.480,00 betragen (d.h. die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie multipliziert mit 505.782.265 Vantage Towers-Aktien). Darüber hinaus entstehen der Bieterin gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Angebots in Höhe von maximal EUR 115.785.024,00 (die "**Transaktionskosten**"). Der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Erwerb aller Vantage Towers-Aktien auf der Grundlage einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie benötigen würde, würde damit einschließlich der Transaktionskosten maximal EUR 16.300.817.504,00 betragen.

Gemäß der Angebotsunterlage haben die Vodafone GmbH und die Bieterin am 30. November 2022 eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich die Vodafone GmbH unwiderruflich und unbedingt verpflichtet hat, (i) die von der Vodafone GmbH gehaltenen 413.347.708 Vantage Towers-Aktien (entsprechend einem Anteil von 81,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Vantage Towers) weder ganz noch teilweise in das Angebot einzuliefern und (ii) keine der von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder die mit diesen Vantage Towers-Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten. Darüber hinaus haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und die Depotbank der Vodafone GmbH am 30. November 2022 eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Vodafone GmbH ihre Depotbank unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen hat, (i) die von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien nicht von

ihrer Depot auf ein anderes Depot von ihr oder einem Dritten zu übertragen, (ii) keine von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien an sie oder Dritte zu liefern, (iii) keine Aufträge zur Veräußerung oder Übertragung der von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien auszuführen und (iv) in keiner Weise eine Übertragung der oder sonstige Verfügung über die von ihr gehaltenen Vantage Towers-Aktien zu unterstützen oder auszuführen (die "**Depotsperrvereinbarung**"). Die Depotbank hat sich gegenüber der Bieterin verpflichtet, keine Transaktion durchzuführen oder zu unterstützen, die den vorstehenden Verpflichtungen aus der Depotsperrvereinbarung zuwiderläuft.

Die Bieterin gibt an, dass sich noch 92.434.557 Vantage Towers-Aktien im Besitz der Vantage Towers-Aktionäre befinden, die das Angebot annehmen könnten. Der Betrag, der erforderlich wäre, wenn sämtliche Vantage Towers-Aktionäre das Angebot zu einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie, mit Ausnahme der Vodafone GmbH, annehmen würden, würde somit EUR 2.957.905.824,00 betragen (d.h. die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie multipliziert mit 92.434.557 Vantage Towers-Aktien). Die maximalen Gesamtkosten für den Erwerb aller Vantage Towers-Aktien, die im Rahmen des Angebots eingereicht werden könnten, einschließlich Transaktionskosten, würden somit EUR 3.073.690.848,00 betragen (die "**Maximalen Angebotskosten**").

4.10.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin gibt an, dass sie die Maximalen Angebotskosten wie folgt finanzieren wird (Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage):

Am 8. Dezember 2022 hat die Bieterin eine Verpflichtungserklärung mit der Oak Holdings 2 abgeschlossen, in der sich Oak Holdings 2 verpflichtet hat, einen Beitrag in Höhe der Maximalen Angebotskosten an die Bieterin zu leisten, der bei der Bieterin mindestens zwei Bankarbeitstage vor jedem im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots erforderlichen Datum eingehend muss. Am 8. Dezember 2022 trat Oak Holdings 2 den ursprünglich von dem Oak Consortium am 6. Dezember 2022 mit der Banco Santander, S.A., BNP Paribas, Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, Landesbank Baden-Württemberg, Mizuho Bank, Ltd., MUFG Bank (Europe) N.V. Germany Branch, Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Filiale Düsseldorf, Zweigniederlassung der Sumitomo Mitsui Banking Corporation mit Sitz in Tokio und der UniCredit Bank als anfängliche Arrangeure und Underwriter (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, die "**Kreditgeber**") abgeschlossenen Verpflichtungserklärungen ("**Kreditgeber Verpflichtungserklärungen**") bei. Den Kreditgeber Verpflichtungserklärungen ist ein vereinbartes Vertragsmuster über eine Brückenfazilität (der "**Brückenkreditvertrag**") beigefügt. Gemäß den Kreditgeber Verpflichtungserklärungen sind die Kreditgeber verpflichtet, den Brückenkreditvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen nach entsprechender Aufforderung zu unterzeichnen. Unter dem Brückenkreditvertrag ist Oak Holdings 2 unter anderem berechtigt, ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 3.830.000.000,00 in bar aufzunehmen, um alle Zahlungsverpflichtungen der Bieterin im Rahmen des Angebots oder in Verbindung damit zu erfüllen. Der voraussichtlich für Inanspruchnahmen der Brückenfazilität zu

zahlende durchschnittliche Zinssatz beträgt EURIBOR zuzüglich 2,15 % p.a. Zusätzlich wird ein Betrag von bis zu EUR 1.443.690.824,00 aus der potenziellen Barkapitalerhöhung der Oak Holdings 1 an die Bieterin weitergeleitet, wie unter Ziffer 2.4.3 (iv) dieser Stellungnahme beschrieben.

Die Finanzierung des Angebots unter dem Brückenkreditvertrag ist nicht vom Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrags abhängig.

Die Mittel, die gemäß dem Brückenkreditvertrag der Oak Holdings 2 zur Verfügung stehen, übersteigen den Betrag der Maximalen Angebotskosten. Oak Holdings 2 kann diese Mittel zur Finanzierung der Bieterin (direkt oder indirekt) verwenden, um die finanziellen Verpflichtungen der Bieterin bei der Abwicklung des Angebots (einschließlich der Zahlung der Transaktionskosten) zu erfüllen. Die Mittel aus dem Brückenkreditvertrag können der Oak Holdings 2 gemäß den Bedingungen des Brückenkreditvertrags zur Verfügung gestellt werden, sobald bestimmte aufschiebende Bedingungen und Dokumentationsvoraussetzungen erfüllt sind (oder von den jeweiligen Kreditgebern darauf verzichtet wurde) und wenn bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind und bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Brückenfazilität zutreffend und richtig sind. Die Bieterin gibt an, dass sie keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Bedingungen für eine solche Inanspruchnahme nicht erfüllt werden. Darüber hinaus gibt die Bieterin an, dass die Kreditgeber Verpflichtungserklärungen nicht gekündigt wurden, und nach Kenntnis der Bieterin gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die Kreditgeber Verpflichtungserklärungen gekündigt werden. Oak Holdings 2 hat gemäß den Bedingungen des Brückenkreditvertrags (und anderweitig) das Recht, ihre Barmittel und liquiden Mittel oder die nach dem Brückenkreditvertrag in Anspruch genommenen Mittel ganz oder teilweise für die Finanzierung der Bieterin zu verwenden, um die Bieterin in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Angebots (einschließlich der Zahlung der Transaktionskosten) nachzukommen.

Die Bieterin gibt an, dass die Oak Holdings 2 beabsichtigt, die Finanzierung unter dem Brückenkreditvertrag in Zukunft durch eine langfristige Finanzierung zu ersetzen, die auch mit einer Eigenkapitalkomponente unter Wahrung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 WpÜG kombiniert werden könnte.

4.10.3 Finanzierungsbestätigung

Gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat Morgan Stanley Europe SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des vorstehenden Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung vom 9. Dezember 2022 ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG der Angebotsunterlage als Anhang 5 beigelegt.

4.10.4 Einschätzung der Finanzierung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat die Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage zu den Finanzierungsmitteln nicht überprüfen konnten, sind Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und der von Morgan Stanley Europe SE ausgestellten Bestätigung der Überzeugung, dass die Bieterin alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung Mittel mindestens in Höhe der Maximalen Angebotskosten zur Verfügung stehen werden.

4.11 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne, aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Beurteilung des Angebots relevanten, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder Vantage Towers-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich vollständige Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

5. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

5.1 Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Nach und vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin als Gegenleistung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG EUR 32,00 in bar für jede Vantage Towers-Aktie an. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 4 und 10 der Angebotsunterlage enthalten.

5.2 Gesetzliche Vorgaben für den Mindestwert der Gegenleistung

Auf Grundlage der dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen entspricht der Wert der angebotenen Gegenleistung den Bestimmungen für den Mindestwert der angebotenen Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 4 und 5 der WpÜG-Angebotsverordnung:

- Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines Angebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Vantage Towers-Aktien während des Drei-Monats-Zeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots (der "**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Die

Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 9. November 2022 veröffentlicht. Gemäß Ziffer 10.1 (ii) der Angebotsunterlage wurde der maßgebliche Drei-Monats-Durchschnittskurs von der BaFin mit EUR 26,89 je Vantage Towers-Aktie mitgeteilt.

- Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Auf Grundlage der in Ziffer 10.1 (i) der Angebotsunterlage dargestellten Erwerbe haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Dezember 2022 Vantage Towers-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie erworben. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat liegen keine gegenteiligen Informationen vor.

Die Angebotsgegenleistung entspricht in jedem Fall dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangebotspreis. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie somit den Anforderungen der §§ 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

5.3 Von Grant Thornton erstelltes Bewertungsgutachten

Die Bieterin gibt an, dass gemäß der am 9. November 2022 abgeschlossenen Investmentvereinbarung (Ziffern 6.7.3 und 8.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 2.4.3 dieser Stellungnahme) bis zu 413.347.708 Neue Oak Holdings 1 Geschäftsanteile von der Oak Holdings 1 an die Vodafone GmbH als Gegenleistung für die Einbringung von bis zu 413.347.708 Vantage Towers-Aktien im Rahmen der Aktieneinbringung (siehe Ziffer 6.7.3(i) der Angebotsunterlage) ausgegeben werden sollen. Ausgehend von der Darstellung der Bieterin sollen unmittelbar im Anschluss an die Aktieneinbringung die bis zu 413.347.708 Vantage Towers-Aktien von der Oak Holdings 1 in die Oak Holdings 2 und danach von der Oak Holdings 2 in die Bieterin im Rahmen von weiteren Einbringungen mit einer entsprechenden Anzahl von jeweils bis zu 413.347.708 neuen Oak Holdings 2 Geschäftsanteilen bzw. neuen Geschäftsanteilen an der Bieterin als Gegenleistungen eingebracht werden (die Neuen Oak Holdings 1 Geschäftsanteile, die neuen Geschäftsanteile an der Oak Holdings 2 und die neuen Geschäftsanteile an der Bieterin nachfolgend jeweils einzeln ein "**Neuer Geschäftsanteil**", und gemeinsam die "**Neuen Geschäftsanteile**"). Nach Angaben der Bieterin entspricht das Umtauschverhältnis im Rahmen der drei Aktieneinbringungen daher jeweils 1:1, d. h. ein Neuer Geschäftsanteil für eine Vantage Towers-Aktie.

Nach Angaben der Bieterin wurde die Beratungsgesellschaft Grant Thornton als neutraler Gutachter und unabhängiger Sachverständiger von der Vodafone Group Services Ltd. beauftragt, ein umfassendes Bewertungsgutachten in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("**IDW**", insbesondere des IDW-Standards

"Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 in der Fassung von 2008, Stand: 2. April 2008, IDW S 1), zu erstellen, um den Wert der als Gegenleistung im Rahmen der Aktieneinbringungen ausgegebenen Neuen Geschäftsanteile zum Bewertungsstichtag ("**Bewertungsstichtag**") 9. November 2022 zu ermitteln ("**Bewertungsgutachten**"). Gemäß der Angebotsunterlage wurde in dem Bewertungsgutachten (das dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht offengelegt wurde) ein objektivierter Unternehmenswert nach persönlichen Steuern ermittelt. Grant Thornton hat den Wert der Neuen Geschäftsanteile nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Basierend auf einem Wert der Neuen Geschäftsanteile von EUR 26,61 bis EUR 26,84 und dem in der Investmentvereinbarung geregelten Umtauschverhältnis (ein Neuer Geschäftsanteil für eine Vantage Towers-Aktie) resultiert ein impliziter Wert pro Vantage Towers-Aktie in einer Bandbreite von EUR 26,61 bis EUR 26,84. Nach Angaben der Bieterin liegt die Bandbreite für den Wert einer Vantage Towers-Aktie von EUR 26,61 bis EUR 26,84 unterhalb der Angebotsgegenleistung von EUR 32,00. Die Bewertungsmethode und weitere Einzelheiten des Bewertungsgutachtens hat die Bieterin in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

5.4 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebots sowie implizit die Höhe der angebotenen Gegenleistung für die Vantage Towers-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft, des aktuellen Aktienkurses der Vantage Towers-Aktien, der historischen Kursentwicklung der Vantage Towers-Aktien, einer ertragsorientierten Wertermittlung, von Multiplikatorverfahren, von Kurszielen, die Aktienanalysten veröffentlicht haben, von vergangenen Referenztransaktionen bzw. (Kontroll-)Prämien sowie anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihres Finanzberaters sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Die Angebotsgegenleistung beträgt EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie gemäß Ziffer 4 der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat werden in dieser Ziffer 5.4 die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Vantage Towers-Aktien bewerten.

5.4.1 Fairness Opinion Rothschild & Co

Vorstand und Aufsichtsrat haben N.M. Rothschild & Sons Limited ("**Rothschild & Co**") beauftragt, für den Vorstand und den Aufsichtsrat eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob die Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht für die Vantage Towers-Aktionäre angemessen ist (die "**Fairness Opinion**"). Die Fairness Opinion von Rothschild & Co vom 20. Dezember 2022 ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt.

Stichtag für die Bewertung war der 12. Dezember 2022. In ihrer Fairness Opinion kommt Rothschild & Co zu dem Schluss, dass die von der Bieterin angebotene Angebotsgegenleistung je Vantage Towers-Aktie auf der Grundlage und vorbehaltlich der in der Fairness Opinion dargelegten Angaben für die Vantage Towers-Aktionäre zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion finanziell angemessen ist.

Rothschild & Co ist zu diesem Ergebnis gekommen, nachdem sie Bewertungen und Beurteilungen vorgenommen hat, wie sie typischerweise von Investmentbanken bei der Erstellung von Fairness Opinions in dieser Art von Transaktionen durchgeführt werden und aus der Sicht von Rothschild & Co angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine solide Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu liefern.

Dabei hat Rothschild & Co eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Verfahren, Einschränkungen und Beurteilungen angewandt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind. Die Analyse von Rothschild & Co basiert unter anderem auf der Entscheidung der Bieterin, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, das in der Mitteilung vom 9. November 2022 veröffentlicht wurde, sowie auf anderen öffentlich zugänglichen Informationen, Informationen der Vantage Towers, Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen sowie Gesprächen mit den Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Gesellschaft.

Die Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt der Beurteilung am 20. Dezember 2022. Die Fairness Opinion ist weder an Dritte gerichtet noch dient sie dem Schutz Dritter. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte ableiten. Es wird keine vertragliche Beziehung zwischen Rothschild & Co und Dritten begründet, die die Fairness Opinion in diesem Zusammenhang lesen. Weder die Fairness Opinion noch der ihr zugrunde liegende Mandatsvertrag zwischen Rothschild & Co und der Gesellschaft haben eine Schutzwirkung für Dritte oder führen dazu, dass Dritte in ihren jeweiligen Schutzbereich einbezogen werden.

Insbesondere ist die Fairness Opinion nicht an die Vantage Towers-Aktionäre gerichtet und stellt keine Empfehlung von Rothschild & Co an die Vantage Towers-Aktionäre dar, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Zustimmung von Rothschild & Co, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme beizufügen, stellt weder eine Erweiterung oder Ergänzung des Personenkreises dar, an den diese Fairness Opinion gerichtet ist oder der sich auf die Fairness Opinion berufen kann, noch führt sie dazu, dass Dritte in den Schutzbereich einbezogen werden. Darüber hinaus trifft die Fairness Opinion keine Aussage über die relativen Vor- und Nachteile des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die der Bieterin oder der Gesellschaft zur Verfügung stehen können.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion von Rothschild & Co bestimmten Annahmen und Vorbehalten unterliegt und dass eine vollständige Lektüre der Fairness Opinion erforderlich ist, um die dieser Fairness Opinion zugrunde liegende Untersuchung und ihr Ergebnis zu verstehen. Insbesondere basiert die Fairness Opinion von Rothschild & Co auf den zum Zeitpunkt der Fairness Opinion vorherrschenden Wirtschafts- und Marktbedingungen und den ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Entwicklungen, die nach diesem Datum eintreten, können die bei der Erstellung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und ihr Ergebnis beeinflussen. Rothschild & Co ist nicht verpflichtet, ihre Fairness Opinion aufgrund von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Datum der Fairness Opinion eintreten, zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Die Fairness Opinion ist kein Bewertungsgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird und darf auch nicht als solches aufgefasst werden. Die Fairness Opinion folgt daher auch nicht den vom IDW aufgestellten Standards für solche Gutachten (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S 8). Eine Fairness Opinion, wie sie von Rothschild & Co erstellt wird, unterscheidet sich in einer Reihe von wichtigen Aspekten von einer Unternehmensbewertung durch einen Wirtschaftsprüfer und von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen. Darüber hinaus hat Rothschild & Co keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots den Anforderungen des WpÜG oder anderen rechtlichen Anforderungen genügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rothschild & Co die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Dokumente und Informationen, die teilweise von Vantage Towers zur Verfügung gestellt wurden, weder überprüft noch einer Prüfung unterzogen hat.

5.4.2 Eigene Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich jeweils eigenständig intensiv mit der Fairness Opinion befasst, deren Methoden und Ergebnisse eingehend erörtert und einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Auf Basis der eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Rothschild & Co angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt und eine eigene Bewertung der Angemessenheit vorgenommen.

Bei den in der Fairness Opinion beschriebenen Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats um gebräuchliche und international anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vantage Towers auch im Hinblick auf das Angebot sowie für Zwecke dieser Stellungnahme auch angemessen ist.

Die von Rothschild & Co gemachten Ausführungen und Annahmen, die im Ergebnis zu der Einschätzung geführt haben, dass die von der Bieterin angebotene Angebotsgegenleistung aus Sicht eines außenstehenden Vantage Towers-Aktionärs als finanziell angemessen und im Einklang mit der diesbezüglichen Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft und des Entwicklungspotenzials von Vantage Towers beurteilt wird. Vorstand und Aufsichtsrat machen sich deshalb die Ausführungen und Einschätzungen von Rothschild & Co in der Fairness Opinion insoweit zu eigen. Diese entsprechen ihren jeweiligen Erwartungen auf Basis der jeweils von ihnen selbst getroffenen Annahmen.

Dies gilt für die Bewertungsanalysen, die die Bewertung stützen und damit aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht aus verschiedenen Blickwinkeln und unter verschiedenen Aspekten plausibel machen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben darüber hinaus den Inhalt und die Ergebnisse des von der Bieterin in der Angebotsunterlage vorgelegten Bewertungsgutachtens bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung berücksichtigt. Das Bewertungsgutachten wurde im Zusammenhang mit den Aktieneinbringungen erstellt und enthält eine Ableitung des Unternehmenswertes der Vantage Towers, die Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Einschätzung

der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung bestätigt. Die von Grant Thornton gemäß IDW S 1 ermittelte Wertbandbreite einer Vantage Towers-Aktie beträgt für den Bewertungsstichtag 9. November 2022 EUR 26,61 bis EUR 26,84. Die Angebotsgegenleistung liegt damit zwischen EUR 5,39 und EUR 5,16 bzw. zwischen 20,26 % und 19,23 % über dem im Bewertungsgutachten ermittelten fundamentalen Wert der für eine Vantage Towers-Aktie ermittelten Wertbandbreite.

Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine relevanten Anhaltspunkte dafür gibt, die Angebotsgegenleistung unangemessen erscheinen zu lassen. Vielmehr stellt die Angebotsgegenleistung im Vergleich zu den folgenden historischen Börsenkursen der Vantage Towers vor der Ankündigung des Angebots durch die Bieterin am 9. November 2022 die folgenden signifikanten Prämien dar:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) am 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 29,30 je Vantage Towers-Aktie. Auf Basis dieses Börsenkurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie eine Prämie von EUR 2,70 bzw. 9,2 % je Vantage Towers-Aktie.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs im letzten Monat vor und einschließlich 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 27,14 je Vantage Towers-Aktie. Auf Basis dieses Börsenkurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie eine Prämie von EUR 4,86 bzw. 17,9 % je Vantage Towers-Aktie.
- Gemäß Ziffer 10.1 (ii) der Angebotsunterlage wurde der maßgebliche Drei-Monats-Durchschnittskurs von der BaFin mit EUR 26,89 je Vantage Towers-Aktie mitgeteilt. Auf der Grundlage dieses Drei-Monats-Durchschnittskurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie einen Aufschlag von EUR 5,11 bzw. 19 % je Vantage Towers-Aktie.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor und einschließlich 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 27,68 je Vantage Towers-Aktie. Auf der Grundlage dieses Börsenkurses enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 je Vantage Towers-Aktie eine Prämie von EUR 4,32 bzw. 15,6 % je Vantage Towers-Aktie.

Die oben genannten historischen Börsenkurse für die Vantage Towers-Aktie (mit Ausnahme des gemäß Ziffer 10.1(ii) der Angebotsunterlage ermittelten gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses) stammen von der Frankfurter Wertpapierbörse.

Soweit der Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie zunächst mit einem starken Anstieg auf die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots mit der Veröffentlichung der Mitteilung am 9. November 2022 reagiert hat, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der dadurch generierte aktuelle Börsenkurs nicht den aktuellen Wert der Vantage Towers widerspiegelt, sondern ganz wesentlich und in erster Linie eine Reaktion auf das freiwillige öffentliche Angebot der Bieterin bzw. die Ankündigung zur BuGAV ist.

Die Angebotsgegenleistung liegt auch über dem mittleren Kursziel, das sich aus den Empfehlungen der Analysten bis zum 8. November 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, ergibt. Die Angebotsgegenleistung von EUR 32,00 übersteigt das mittlere Kursziel von EUR 31,00 für die Vantage Towers-Aktie aus den Analystenberichten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots je Vantage Towers-Aktie um 3,23 %.

Empfehlungen der Analysten bis zum 8. November 2022			
Bank	Datum der Analyse	Zielpreis	Empfehlung
Bank of America Securities	17.09.2022	34,90	Kaufen
Barclays	30.09.2022	32,00	Gleichgewichten
Berenberg	10.10.2022	26,00	Halten
BNP Paribas Exane	02.11.2022	26,00	Neutral
Citi	15.09.2022	31,00	Kaufen
Credit Suisse	02.09.2022	30,00	Neutral
Deutsche Bank	23.09.2022	34,00	Halten
Goldman Sachs	17.05.2022	32,00	Neutral
Grupo Santander	07.11.2022	31,30	Neutral
HSBC	25.05.2022	31,50	Halten
Insight Investment Research LLP	08.11.2022	51,00	Kaufen
Jefferies	14.10.2022	32,00	Kaufen
JP Morgan	04.10.2022	26,50	Untergewichten
Kempen	04.11.2022	30,00	Neutral
Kepler Cheuvreux	07.09.2022	27,00	Halten
Landesbank Baden-Württemberg	17.08.2022	30,00	Halten
Morgan Stanley	13.09.2022	32,00	Gleichgewichten / Attraktiv
Morningstar	07.11.2022	29,00	Halten
New Street Research LLP	06.10.2022	27,00	Neutral

Empfehlungen der Analysten bis zum 8. November 2022			
Redburn	18.07.2022	k.A.	Neutral
Mittleres Kursziel		31.00	

Auch der Umstand, dass der aktuelle Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie in Höhe von EUR 32,30 je Vantage Towers-Aktie (Schlusskurs XETRA-Handel am 19. Dezember 2022) leicht über der Angebotsgegenleistung liegt, hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen Einfluss auf die positive Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung. Denn der nachhaltig gebildete und insoweit unbeeinflusste Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie lag vor der Information über die Intention zur Abgabe des Angebots ausweislich der oben genannten Referenzkurse durchgehend deutlich unter der Angebotsgegenleistung. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Umstand, dass der vorstehend genannte aktuelle Börsenkurs der Vantage Towers-Aktie geringfügig über der Angebotsgegenleistung liegt, für die Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unerheblich ist und eine andere Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht rechtfertigt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für angemessen und positiv, dass eine Barzahlung erfolgen soll. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall eine andere Art der Gegenleistung vorzuziehen wäre.

Insgesamt bleibt als Ergebnis der eigenen Überprüfung des Vorstands und Aufsichtsrats deshalb festzuhalten, dass sie die Art und Höhe der Angebotsgegenleistung für fair, angemessen und attraktiv halten.

6. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN, DES OAK CONSORTIUM UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PARTEIEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR VANTAGE TOWERS

6.1 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien

Die im Folgenden dargestellten Absichten der Bieterin basieren ausschließlich auf deren Aussagen in der Angebotsunterlage, insbesondere den in Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten. Wie bereits in Ziffer 3 dieser Stellungnahme beschrieben, sind die meisten dieser Absichten und Verpflichtungen der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien im Business Combination Agreement vereinbart worden. Die Angebotsunterlage gibt wieder, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Parteien gleichlaufende Absichten in Bezug auf Vantage Towers verfolgen. Die Absichten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

6.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, künftige Vermögenswerte und künftige Verpflichtungen der Vantage Towers

Gemäß der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, das Wachstum der Vantage Towers zu beschleunigen und zusätzliche Werte zu schaffen, wobei die beiden hinter dem Oak Consortium

stehenden Investoren umfangreiche Erfahrung mit Investitionen in und dem Betrieb von Unternehmen für digitale Infrastruktur haben. Die Bieterin beabsichtigt, die definierte und erfolgreiche Wachstumsstrategie von Vantage Towers und die anhaltenden Bemühungen von Vantage Towers und dem Vorstand, die Gesellschaft und den Rest der Vantage Towers-Gruppe in die nächste Wachstumsphase zu bringen und ihre Position als eine der führenden Gruppen für Funkturminfrastruktur in Europa weiter auszubauen, vollumfänglich zu unterstützen.

Die Bieterin beabsichtigt, dass Gesellschaften der Vantage Towers-Gruppe auf der einen Seite und die Vodafone GmbH oder mit ihr verbundene Unternehmen auf der anderen Seite einige Anpassungen von bestimmten Rahmendienstleistungsverträgen in Deutschland, Spanien, Rumänien, Portugal, Tschechische Republik und Irland ("**Master Service Agreements**") vornehmen und nach Treu und Glauben Gespräche diesbezüglich aufnehmen. Die umzusetzenden Änderungen beziehen sich auf die Möglichkeit von Vodafone, bestimmte Standorte aufzugeben, den Neubau von Makrostandorten (Built to suit; "**BTS**") sowie künftige inflationsbedingte Preisanpassungen. Weitere Anpassungen sollen unter anderem widerspiegeln, dass die Vodafone-Gruppe (und die lokalen Vodafone Gruppengesellschaften) eine spezifische Rolle als der größte Kunde und Ankermieter von Vantage Towers innehat und unter den Master Service Agreements kritische Dienstleistungen von den lokalen Gesellschaften der Vantage Towers-Gruppe (einschließlich der Vantage Towers als relevante Gruppengesellschaft für den deutschen Markt) bezieht, die nur sehr begrenzt substituiert werden können. In ihrer Gesamtheit gesehen zielen die vorgesehenen Änderungen nicht darauf ab, das Gesamtrisikoprofil von Vantage Towers und das Risikogleichgewicht zwischen Vantage Towers und der Vodafone-Gruppe unter den Master Service Agreements negativ zu beeinflussen.

Gemäß der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin keine Veräußerung von Teilen des gegenwärtigen operativen Betriebs oder Betriebsvermögens von Vantage Towers und sie beabsichtigt auch nicht, Vantage Towers zu einer entsprechenden Veräußerung zu veranlassen. Die Bieterin hat auch zum Ausdruck gebracht, dass sie keine Absichten hat, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes der Vantage Towers-Gruppe und zu künftigen Verpflichtungen von Vantage Towers führen würden, jedenfalls bis zum Wirksamwerden eines BuGAV zwischen der Bieterin als herrschendem und Gewinn empfangendem Unternehmen und Vantage Towers als beherrschtem, den Gewinn abführendem Unternehmen oder eines Squeeze-Outs der Minderheitsaktionäre der Vantage Towers (für weitere Einzelheiten zu diesen Strukturmaßnahmen wird auf Ziffer 6.1.5 Bezug genommen).

6.1.2 Sitz der Vantage Towers, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt, Düsseldorf als Hauptsitz der Vantage Towers beizubehalten. Die Bieterin beabsichtigt keine Änderung des Sitzes der Vantage Towers und keine Schließung, Verlegung oder wesentliche Änderung wichtiger Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten der Vantage Towers-Gruppe.

6.1.3 Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage, dass sie vollstes Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Vantage Towers hat. Es ist zudem beabsichtigt, dass der Vorstand

der Vantage Towers vergrößert wird und aus so vielen und aus solchen Mitgliedern bestehen soll, wie es die Hauptaktionäre (wie in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage definiert) für angemessen erachten. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Leitungsteam nach der Abwicklung des Angebots vollumfänglich zu unterstützen. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, dass Vantage Towers und die Mitglieder des Vorstands in gutem Glauben in Gespräche über die Erneuerung oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge mit vergleichbaren Konditionen eintreten werden.

Vorbehaltlich der Umsetzung der in Ziffer 6.1.5 dieser Stellungnahme genannten Strukturmaßnahmen beabsichtigt die Bieterin, dass der Vorstand weiterhin die Leitung der Vantage Towers eigenständig und ausschließlich fortführt. Die Bieterin beabsichtigt daher nicht – vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags oder eines BuGAV –, gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands Weisungen zu erteilen.

Die Bieterin beabsichtigt, die Größe des Aufsichtsrats der Vantage Towers von neun auf sechs Mitglieder zu reduzieren. Die Bieterin beabsichtigt außerdem, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften, im Aufsichtsrat der Vantage Towers vertreten zu sein. Es ist deshalb vorgesehen, dass der Aufsichtsrat identisch zu dem Gesellschafterausschuss der Oak Holdings 1 besetzt sein soll (für nähere Informationen zur Besetzung des Gesellschafterausschusses, siehe Ziffer 8.2.1 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin beabsichtigt, dass die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats der Vantage Towers so bald wie möglich nach der Abwicklung des Angebots von der Hauptversammlung der Vantage Towers gewählt werden. Die Bieterin erklärt, dass sie noch keine Absichten hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder der Vantage Towers gefasst hat, die neben Rosemary Martin und Johan Wibergh, die bereits ihren Rücktritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 erklärt haben (siehe Ziffer 2.1.2 dieser Stellungnahme), ihr Amt niederlegen werden sowie hinsichtlich der Personen, die von der Hauptversammlung der Vantage Towers zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Vantage Towers gewählt werden sollen.

6.1.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Gemäß der Angebotsunterlage sieht die Bieterin die Transaktion auch als Chance für die Belegschaft der Vantage Towers und die anderen Stakeholder zu Wachstum und zur weiteren Entwicklung. Die Bieterin beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen in der Vantage Towers-Gruppe zu wahren und nicht in die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der aktuell bestehenden Arbeitnehmervertretungen, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, einzugreifen. Außerdem unterstützt die Bieterin die Absicht von Vantage Towers, die Beschäftigungszahlen zu erhalten und, soweit die Vergütungsstruktur nicht automatisch von der Transaktion betroffen ist, die finanziellen Leistungspakete der Arbeitnehmer der Vantage Towers mindestens zwei Jahre lang nach Vollzug des Angebots auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten.

Außerdem erkennt die Bieterin an, dass die derzeit bestehenden Beteiligungsprogramme der Vantage Towers möglicherweise im Zusammenhang mit der Transaktion enden. Die Bieterin beabsichtigt deshalb, zu unterstützen, dass Vantage Towers vor diesem Hintergrund und nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein geeignetes Nachfolgeprogramm mit

langfristiger Anreizkomponente (*long term incentive program*) für ihre Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und die Mitglieder des Vorstands einführt, welches vergleichbare oder verbesserte Konditionen haben soll, die sich jedoch von denen der bestehenden Programme unterscheiden können.

6.1.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage den Abschluss eines BuGAV zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Vantage Towers als beherrschtem Unternehmen oder einen aktien-, umwandlungs- oder übernahmerechtlichen Squeeze-Out der verbleibenden außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre durchzuführen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen.

(i) *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*

Wie bereits in der Mitteilung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz WpÜG und der entsprechenden Ad-hoc-Mitteilung der Vantage Towers, beide vom 9. November 2022, veröffentlicht, beabsichtigt die Bieterin, einen BuGAV gemäß §§ 291 ff. AktG mit Vantage Towers als beherrschtem Unternehmen und der Bieterin als herrschendem Unternehmen abzuschließen. Im Rahmen eines BuGAV könnte die Bieterin dem Vorstand verbindliche Weisungen erteilen und würde damit die Kontrolle über die Geschäftsführung der Vantage Towers ausüben. Darüber hinaus wäre Vantage Towers verpflichtet, ihren gesamten Gewinn, der ohne die Gewinnabführung abzüglich Verlustvorträgen und der in die gesetzliche Rücklage eingestellten Beträge eintreten würde, an die Bieterin (als herrschendem Unternehmen) abzuführen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die ohne den BuGAV entstehenden Jahresfehlbeträge der Vantage Towers auszugleichen, die nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des BuGAV gebildeten Rücklagen gemindert worden sind. Gemäß der Angebotsunterlage würde ein solcher BuGAV unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) den außenstehenden Vantage Towers-Aktionären anzubieten, ihre Vantage Towers-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre wiederkehrende Zahlungen zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers über einen BuGAV maßgeblich.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, (i) die Vantage Towers-Aktien der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Gegenleistung in bar zu erwerben und (ii) die jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung an die verbleibenden außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre zu leisten, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass etwaige Nachteile der Vantage Towers-Aktionäre im Falle des Abschlusses eines BuGAV finanziell vollständig ausgeglichen werden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Höhe der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung der Höhe der von Vantage Towers in der Vergangenheit an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein kann. Ebenso könnte die Höhe der angemessenen Barabfindung der für die Vantage Towers-Aktie gezahlten Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen.

(ii) *Squeeze-Out*

Sollte die Bieterin direkt oder indirekt die Anzahl an Vantage Towers-Aktien halten, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung verlangen zu können ("**Squeeze-Out**"), beabsichtigt die Bieterin, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Squeeze-Out zu erreichen. Die Absicht der Bieterin, einen Squeeze-Out durchzuführen, wurde bereits in der Mitteilung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz WpÜG und der entsprechenden Ad-hoc-Mitteilung der Vantage Towers, beide vom 9. November 2022, veröffentlicht. Im Einzelnen beabsichtigt bzw. erwägt die Bieterin die folgenden Maßnahmen:

- Die Bieterin könnte, und beabsichtigt, die Übertragung der Vantage Towers-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen ("**Aktienrechtlicher Squeeze-Out**"), wenn sie mindestens 95 % des Grundkapitals der Vantage Towers hält. Die Höhe der zu gewährenden Barabfindung würde sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers über den Aktienrechtlichen Squeeze-Out richten. Der Betrag könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag unterliegt der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren.
- Wenn die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Vantage Towers hält, beabsichtigt die Bieterin, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll sein sollte, die Übertragung der Vantage Towers-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 des deutschen Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG ("**Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out**") gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung zu prüfen. Der zu zahlende Abfindungsbetrag würde sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vantage Towers über die Übertragung der Vantage Towers-Aktien bestimmen. Auch hier kann die Höhe der angemessenen Abfindung der Angebotsgegenleistung entsprechen. Sie kann aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag unterliegt der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren.
- Sollte die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist mindestens 95 % des Grundkapitals der Vantage Towers halten, wäre sie berechtigt, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG auf gerichtliche Übertragung der verbleibenden Vantage Towers-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung zu stellen ("**Übernahmerechtlicher Squeeze-Out**"). Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin durch das Angebot Vantage Towers-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Für den Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, haben Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Recht, der Bieterin ein Angebot gemäß § 39c WpÜG zu unterbreiten. Gemäß der Angebotsunterlage werden die Modalitäten der technischen Abwicklung des Angebots von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht. Gemäß § 39a WpÜG

muss ein Antrag für einen Übernahmerechtlichen Squeeze-Out innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden.

(iii) *Delisting*

Gemäß der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Vantage Towers einen Widerruf der Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und das Teilsegment des geregelten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten gemäß den Regelungen des WpÜG und des deutschen Börsengesetzes ("**BörsG**") sowie eine Beendigung des Handels der Vantage Towers-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie Tradegate Exchange zu prüfen ("**Delisting**").

Im Falle eines kompletten Delisting müsste allen Minderheitsaktionären der Vantage Towers vor Wirksamwerden des Delisting ein Delisting-Erwerbsangebot für den Erwerb der von ihnen gehaltenen Vantage Towers-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung unterbreitet werden. Der Betrag der Gegenleistung im Rahmen des zusätzlichen Delisting-Erwerbsangebot könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Infolge eines Delisting würden die Vantage Towers-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden, was zu einem Ausschluss der Vantage Towers aus dem MDAX, TecDAX, Stoxx Europe 600 und FTSE Equities Mid-Cap Share führen würde, und die Vantage Towers-Aktien könnten praktisch jedwede Liquidität verlieren. Ein Delisting würde darüber hinaus die umfassenden Berichtspflichten der Vantage Towers als kapitalmarktorientiertem Unternehmen beenden.

6.1.6 **Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien**

Nach Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage haben mit Ausnahme (i) der in Ziffer 8 und den Ziffern 9.1 bis 9.5 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten, (ii) der in Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin oder (iii) soweit die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Parteien Vertragspartei einer der in den Ziffern 8 und 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Vereinbarungen sind, die Bieterin und die Weiteren Kontrollierenden Parteien keine Absichten, die sich auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, deren künftige Verpflichtungen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder deren Mitglieder der Geschäftsführungsorgane auswirken könnten oder die wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der Bieterin oder den Weiteren Kontrollierenden Parteien nach sich ziehen könnten.

6.2 Mögliche Auswirkungen für Vantage Towers

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien ordnungsgemäß und eingehend geprüft. Insgesamt sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin geäußerten und in Ziffer 6.1 dieser Stellungnahme sowie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin plausibel und schlüssig dargelegt sind, die notwendige Kontinuität gewährleisten, um die Geschäftstätigkeiten der Vantage Towers weiter zu entwickeln und zu stärken und die Position als eine der führenden Gruppen für Funkturminfrastruktur in Europa weiter auszubauen. Sie stehen im Einklang mit den von der Bieterin, der Vodafone GmbH und dem Oak Consortium im Business Combination Agreement eingegangenen Verpflichtungen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die Absichten und ihre möglichen Auswirkungen als vorteilhaft für die Zukunft der Vantage Towers und ihren Geschäftsbetrieb und begrüßen sie daher.

6.2.1 Bewertung der Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollierenden Parteien

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen und unterstützen die Absicht der Bieterin, Düsseldorf als Hauptsitz der Vantage Towers beizubehalten und weder den Sitz der Vantage Towers zu verlegen noch wichtige Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten der Vantage Towers-Gruppe zu schließen, zu verlegen oder wesentlich zu verändern. Vorstand und Aufsichtsrat sehen derzeit auch keine Veranlassung, den Hauptsitz von Vantage Towers zu verlegen oder wichtige Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten der Vantage Towers-Gruppe zu schließen, zu verlegen oder wesentlich zu verändern.

Die Absicht der Bieterin, mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten, unterstreicht die Absicht der Bieterin, die Unabhängigkeit der Vantage Towers zu wahren und an der bestehenden strategischen Ausrichtung festzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen grundsätzlich die Absicht der Bieterin, den Vorstand zu vergrößern. Sie gehen davon aus, dass angemessene zusätzliche Talente die Führung des Unternehmens stärken und dazu beitragen können, die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die Vantage Towers-Gruppe während seines zukünftigen organischen Wachstums stellen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Absicht der Bieterin, eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat anzustreben, für nachvollziehbar und im Rahmen von Transaktionen der vorliegenden Art für durchaus üblich. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es grundsätzlich als positiv, wenn maßgeblich beteiligte Aktionäre durch die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten Verantwortung übernehmen und aktiv an der Gestaltung der Corporate Governance der Gesellschaft mitwirken. Die beabsichtigte Verringerung der Größe des Aufsichtsrats von neun auf sechs Mitglieder ist im Hinblick auf die zukünftige Unternehmensführung der Bieterin, Oak Holdings 1 und Oak Holdings 2 nach Vollzug der Transaktion sinnvoll. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass trotz dieser Absichten den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entsprochen werden wird. Vorstand und Aufsichtsrat würden es begrüßen, wenn die neuen Mitglieder des Aufsichtsrats die bei der Vantage Towers-Gruppe vorhandene Vielfalt in allen relevanten Aspekten (Geschlecht, Erfahrung etc.) widerspiegeln würden.

6.2.2 Mögliche Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit der Vantage Towers

Grundsätzlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin beschriebenen Änderungen der Master Service Agreements, solange sie keine negativen Auswirkungen auf die Vantage Towers-Gruppe haben. In Anbetracht der gegenwärtig höheren Inflationstendenzen in allen Märkten, in denen die Vantage Towers-Gruppe tätig ist, ist es beispielsweise vorteilhaft, wenn die Vantage Towers-Gruppe durch Änderungen der inflationsbedingten Obergrenzen in den Master Service Agreements einen zusätzlichen Schutz erhält. Ebenso muss das Recht zur Aufgabe bestimmter Standorte, die der Vodafone-Gruppe heute gemäß der Master Service Agreements genießt, neu bewertet werden. Jede Änderung der Master Service Agreements sollte gegenseitige Abhängigkeiten zwischen der Vodafone-Gruppe (insbesondere den lokalen Gesellschaften der Vodafone-Gruppe) als Ankermieter und als Dienstleister und der Vantage Towers-Gruppe als Anbieter kritischer Dienstleistungen berücksichtigen. Da Vorstand und Aufsichtsrat die Bedingungen der vorgeschlagenen Änderungen der Master Service Agreements noch nicht vorliegen, sind Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage, die Aussage der Bieterin zu bewerten, dass die vorgeschlagenen Änderungen in ihrer Gesamtheit keine negativen Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil der Vantage Towers und die Risikoverteilung zwischen Vantage Towers und der Vodafone-Gruppe im Rahmen der Master Service Agreements haben.

6.2.3 Auswirkungen für die Arbeitnehmer der Vantage Towers, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Der Vollzug des Angebots und der Transaktion hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Vantage Towers, ihre Arbeitsverhältnisse oder ihre bestehenden Rechte und etwaigen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihnen. Alle derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen mit dem jeweiligen Unternehmen der Vantage Towers-Gruppe fort, ohne dass das Angebot oder die Transaktion einen Betriebsübergang auslösen. Ferner hat der Vollzug der Transaktion keine Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitnehmervertretungen und Gremien der Arbeitnehmervertretungen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, in die bestehenden Arbeitnehmervertretungen einzugreifen. Darüber hinaus entspricht die Absicht der Bieterin, die Beschäftigungszahlen und die finanziellen Leistungen für die Arbeitnehmer der Vantage Towers-Gruppe zumindest auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten, dem von Vorstand und Aufsichtsrat verfolgten Ansatz. Die von der Bieterin geäußerten Absichten werden als Wertschätzung des Beitrags der Belegschaft der Vantage Towers-Gruppe zum Erfolg des Unternehmens angesehen.

Durch den Vollzug der Transaktion könnten jedoch das derzeit bestehende Aktienprogramm bzw. die derzeit bestehenden Aktienprogramme der Vantage Towers im Zusammenhang mit der Transaktion auslaufen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Programm mit langfristiger Anreizkomponente für die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen der Vantage Towers-Gruppe sowie für den Vorstand ein entscheidender Faktor für die langfristige Motivation des Managements und der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sowie für die Ausrichtung ihrer Interessen an den Interessen der Gesellschaft ist. Daher unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat nachdrücklich die Einführung eines geeigneten Nachfolgeprogramms mit langfristiger

Anreizkomponente zu vergleichbaren oder verbesserten Bedingungen und begrüßen die Absicht der Bieterin, Vantage Towers in dieser Hinsicht zu unterstützen.

6.2.4 Auswirkungen der Strukturmaßnahmen

Durch den Abschluss eines BuGAV könnte die Gesellschaft von einer steuerlichen Organschaft mit der Bieterin profitieren. Andererseits würde der Vorstand die Gesellschaft nicht mehr in eigener Verantwortung leiten und könnte bei einer Änderung der Absichten der Bieterin gezwungen sein, den bisher eingeschlagenen Kurs zu ändern. Nach Abschluss der Investmentvereinbarung ohne den anschließenden Abschluss eines BuGAV würde ein sog. faktisches Konzernverhältnis mit der Bieterin und nicht mit der Vodafone GmbH (wie heute) bestehen. Die rechtlichen Beschränkungen eines faktischen Konzerns führen bei dem beherrschten Unternehmen häufig zu einem erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand. Dieser Aufwand würde durch den Abschluss eines BuGAV vermieden, da der im faktischen Konzern bestehende Dokumentationsaufwand damit entfiel. Überdies stellt der Abschluss eines BuGAV bei einer abhängigen Aktiengesellschaft aufgrund ihrer rechtsformspezifischen Leitungsstruktur ein in der Praxis durchaus übliches Gestaltungsinstrument im Rahmen von Konzernsachverhalten dar.

Insgesamt stehen Vorstand und Aufsichtsrat dem von der Bieterin beabsichtigten Abschluss eines BuGAV im Ergebnis somit positiv gegenüber. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte der Höhe der für die Vantage Towers-Aktien gezahlten Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Höhe der angemessenen jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung je Vantage Towers-Aktie könnte der Höhe der von Vantage Towers in der Vergangenheit an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Sollte die Bieterin die Beteiligungsquote erreichen, die einen Squeeze-Out der außenstehenden Vantage Towers-Aktionäre ermöglicht, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass diese Maßnahme wirtschaftlich sinnvoll ist. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Barabfindung an die ihre Vantage Towers-Aktien übertragenden Vantage Towers-Aktionäre und der Möglichkeit, die Angemessenheit der Barabfindung im Wege eines gerichtlichen Spruchverfahrens überprüfen zu lassen, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die den Vantage Towers-Aktionären durch den Verlust ihrer Beteiligung entstehenden Nachteile finanziell vollständig ausgeglichen werden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die im Falle eines Squeeze-Out zu gewährende Barabfindung der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen könnte.

Eine mittelbare Auswirkung eines Squeeze-Out wäre letztlich die Beendigung der Börsennotierung der Vantage Towers-Aktien; dies würde zu Kostenvorteilen und zu einer Verschlankeung der internen Prozesse der Gesellschaft führen, was von Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich positiv gesehen wird.

Nach einem Umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out würde Vantage Towers jedoch selbst aufhören zu existieren und ihr Vermögen würde auf die Bieterin übergehen. Dies würde bedeuten, dass nicht nur der Rechtsträger der Vantage Towers, sondern auch ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit, ihre Organe und ihre gesellschaftsrechtliche Struktur, einschließlich ihres

Sitzes, nicht mehr existieren und aufgelöst werden würden. Dies könnte den erklärten Zielen der Bieterin widersprechen, zu denen Vorstand und Aufsichtsrat in den obigen Ziffern Stellung genommen haben. In dieser Stellungnahme gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass alle Auswirkungen eines Umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out, die den von der Bieterin im Hinblick auf die Zukunft der Vantage Towers geäußerten Absichten und Plänen widersprechen, in der übernehmenden Gesellschaft so wiederhergestellt werden würden, dass sie letztlich den vorstehenden Absichten entsprechen.

Vor diesem Hintergrund stehen Vorstand und Aufsichtsrat dem von der Bieterin beabsichtigten Squeeze-Out ohne durchgreifende Bedenken positiv gegenüber.

Vorstand und Aufsichtsrat geben weder (i) eine Bewertung des gegenwärtigen Wertes der Vantage Towers nach geltendem Recht (einschließlich Rechtsprechung) noch (ii) eine Einschätzung darüber ab, ob in der Zukunft ein höherer oder niedrigerer Betrag als der der Angebotsgegenleistung zum Zwecke einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichszahlung, etwa im Rahmen des Abschlusses eines BuGAV oder eines späteren Squeeze-Out, festgesetzt werden könnte. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die ihre Vantage Towers-Aktien bereits eingereicht haben oder noch einreichen werden, keinen Anspruch auf die Differenz zwischen der Angebotsgegenleistung und einer gegebenenfalls festzusetzenden höheren Ausgleichszahlung haben, auch wenn diese Festsetzung innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. ferner § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG). Die im Rahmen des BuGAV festgesetzte angemessene Barabfindung und die jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung unterliegen der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die ihre Vantage Towers-Aktien bereits eingereicht haben oder einreichen werden, hinsichtlich der in das Angebot eingereichten Vantage Towers-Aktien nicht zur Teilnahme an diesem Verfahren berechtigt sind.

Vorstand und Aufsichtsrat sind derzeit nicht in der Lage, die von der Bieterin erwogenen Vor- oder Nachteile eines Delisting zu beurteilen. In Abhängigkeit von der Beteiligungsquote, die die Bieterin bei Vollzug des Angebots erreichen wird, werden Vorstand und Aufsichtsrat prüfen, ob eine Notierung der Vantage-Towers-Aktien im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Deutsche Börse AG an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange angesichts des dann geltenden Handelsniveaus der Vantage Towers-Aktien am Markt und der strengen Publizitäts- und Meldepflichten weiterhin im besten Interesse der Vantage Towers und ihrer Aktionäre sein wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Strukturmaßnahmen auf die Vantage Towers-Aktionäre wird auf Ziffer 7 dieser Stellungnahme Bezug genommen.

6.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass der Vollzug der Transaktion, nämlich die Gründung eines gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmens durch die Vodafone GmbH und das Oak Consortium, wie in Ziffer 2.4.3 dieser Stellungnahme beschrieben,

bestimmte Refinanzierungserfordernisse für die Vantage Towers-Gruppe mit sich bringen kann. Die folgenden wichtigen Finanzierungsinstrumente enthalten Kontrollwechselklauseln ("**Change-of-Control-Klauseln**"), die eine vorzeitige Rückzahlung nach dem Ermessen der jeweiligen Gläubiger vorsehen:

- Vantage Towers hat eine revolving Darlehensfazilität in Höhe von EUR 300.000.000 im Rahmen eines Konsortialkreditvertrags zwischen Vantage Towers als Darlehensnehmer und einem Konsortium seiner wichtigsten Hausbanken, d.h. Bank of America Europe Designated Activity Company, BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Citibank, N.A., London Branch, Deutsche Bank Luxembourg S.A., Landesbank Baden-Württemberg und Sumitomo Mitsui Banking Corporation als mandatierte Lead Arrangers, Bookrunners und Original Lenders und Bank of America Europe Designated Activity Company als Koordinator und Agent. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme wurde die Fazilität jedoch noch nicht von Vantage Towers in Anspruch genommen.
- Vantage Towers als Darlehensnehmer und die Vodafone GmbH als Darlehensgeber haben ein Darlehen für die Gewährung von Vorschüssen bis zu einem Saldo von EUR 250.000.000 abgeschlossen. Zum Datum dieser Stellungnahme wurde das Darlehen der Vantage Towers jedoch noch nicht in Anspruch genommen.
- VSSB Vodafone Shared Services Budapest Private Limited Company als Darlehensgeber einerseits und mehrere Mitglieder der Vantage Towers-Gruppe als Darlehensnehmer andererseits haben zahlreiche sog. Multiwährungs-Cash-Management-Call-Account-Darlehensverträge (jeweils ein "**MCA**") abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben Vantage Towers und Vodafone eine Einlagevereinbarung geschlossen. Diese vertraglichen Vereinbarungen sind Teil des Vodafone-Multiwährungs-Cash-Management-Systems, nach dem täglich Überweisungen von Währungssalden zwischen den jeweiligen Parteien stattfinden. Für den Fall, dass unter anderem das jeweilige Mitglied der Vantage Towers-Gruppe aufhört, eine Tochtergesellschaft der Vodafone zu sein, hat die VSSB Vodafone Shared Services Budapest Private Limited Company die Möglichkeit, unter anderem ausstehende Beträge durch Kündigung sofort fällig zu stellen. Im Rahmen des Vodafone-Multiwährungs-Cash-Management-Systems hat die Vantage Towers Group jedoch einen positiven Saldo gegenüber Vodafone und/oder VSSB Vodafone Shared Services Budapest Private Limited Company. Zum Zeitpunkt dieser Erklärung besteht für die Vantage Towers-Gruppe kein Refinanzierungsbedarf aufgrund der Beendigung ihrer Teilnahme am Vodafone-Multiwährungs-Cash-Management-System.
- Die Bedingungen der von Vantage Towers ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von (i) EUR 750,00 Mio. mit Fälligkeit zum 31. März 2025 (ISIN DE000A3H3J14), (ii) EUR 750,00 Mio. mit Fälligkeit zum 31. März 2027 (ISIN DE000A3H3J22) und (iii) EUR 700,00 Mio. mit Fälligkeit zum 31. März 2030 (ISIN DE000A3H3J30) enthalten übliche Change-of-Control-Klauseln. Wenn (i) ein Kontrollwechsel eintritt und (ii) innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Herabstufung des Ratings erfolgt und (iii) die für die Herabstufung verantwortliche Ratingagentur öffentlich bekannt gibt oder der Gesellschaft schriftlich bestätigt, dass die Herabstufung des Ratings ganz oder teilweise auf den Kontrollwechsel zurückzuführen ist, hat jeder Gläubiger die

Möglichkeit, von Vantage Towers die Rücknahme der Schuldverschreibung(en) gemäß der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu verlangen. Ein oder mehrere Schritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Transaktion, wie in Ziffer 2.4.3 beschrieben, werden wahrscheinlich einen Kontrollwechsel gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen darstellen. Wie oben beschrieben, hat der Kontrollwechsel jedoch nicht automatisch die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zur Folge. Ob es zu einer Herabstufung des Ratings kommt, hängt u.a. von der (zukünftigen) Finanzierungsstruktur der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie keinen weiteren Einblick in die (zukünftige) Finanzierungsstruktur der Bieterin haben.

Im Business Combination Agreement haben sich die Bieterin und das Oak Consortium gegenüber Vantage Towers verpflichtet, Vantage Towers in angemessener Weise und zu marktüblichen Bedingungen Mittel zur Refinanzierung der Schuldverschreibungen zur Verfügung zu stellen bzw. dafür zu sorgen, dass Vantage Towers diese Mittel zur Verfügung gestellt werden, falls die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass Oak Holdings 2 bereits Zusagen der Kreditgeber unter den Kreditgeber Verpflichtungserklärungen für die Refinanzierung der Schuldverschreibungen erhalten hat.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes der Vantage Towers-Gruppe und der zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Vantage Towers führen würden. Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich ausdrücklich die Beurteilung künftiger Maßnahmen vor, die zu einer Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes und/oder der zukünftigen Verpflichtungen der Vantage Towers führen könnten, nachdem ein BuGAV oder ein Squeeze-Out der Minderheitsaktionäre der Vantage Towers wirksam geworden ist.

6.2.6 Auswirkungen des Angebots auf bestehende wesentliche Vertragsverhältnisse

Vantage Towers und Vodafone Procurement Company S.à r.L ("**VPC**") haben eine unternehmensübergreifende Beschaffungsvereinbarung (*Inter-Company Procurement Agreement*) ("**VIPA**") abgeschlossen. Das VIPA regelt die Beziehungen zwischen Vantage Towers und VPC in Bezug auf die Beschaffung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch VPC. Das VIPA enthält eine Change-of-Control-Klausel, die VPC ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist einräumt, das möglicherweise durch den Abschluss der Transaktion ausgelöst wird.

Darüber hinaus haben Vantage Towers und Vodafone Group Services Limited ("**VGSL**") eine unternehmensübergreifende Unterstützungsvereinbarung (*Inter-Company Support Agreement*) ("**INCA**") abgeschlossen. Das INCA regelt die laufenden Dienstleistungen, die VGSL für Vantage Towers erbringt, und zwar auf einer Basis, die derjenigen entspricht, die VGSL für andere operative Gesellschaften innerhalb der Vodafone-Gruppe erbringt. Das INCA enthält eine Change-of-Control-Klausel, die VGSL ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung für den Fall einräumt, dass Vodafone nicht mehr direkt oder indirekt mehr als 50 % des ausgegebenen Grundkapitals der Vantage Towers hält. Der Vollzug der Transaktion kann möglicherweise das genannte außerordentliche Kündigungsrecht auslösen.

Die möglichen Auswirkungen der Transaktion auf die im Rahmen des VIPA und des INCA erbrachten Dienstleistungen wurden zwischen Vertretern der Vantage Towers-Gruppe und der Vodafone-Gruppe erörtert. In diesen Gesprächen hat die Vodafone-Gruppe versichert, dass die Transaktion keine wesentlichen Auswirkungen auf das VIPA und den INCA, insbesondere auf den Umfang der dort erbrachten Leistungen, haben wird. In der Angebotsunterlage werden keine gegenteiligen Absichten mitgeteilt. Aufgrund der beabsichtigten Dekonsolidierung der Vantage Towers-Gruppe aus der Vodafone-Gruppe könnten VPC und/oder VGSL Änderungen in der Kostenstruktur und/oder die Einführung einer alternativen Kostenstruktur für die VIPA und/oder INCA vorschlagen.

Die übrigen Kunden- und Lieferantenverträge der Vantage Towers-Gruppe, die als wesentlich für die Geschäftstätigkeit angesehen werden, enthalten keine Change-of-Control-Klauseln, die durch die Transaktion ausgelöst werden und die Gegenpartei, die nicht Mitglied der Vantage Towers-Gruppe ist, zur Kündigung der jeweiligen Vereinbarung berechtigen.

6.2.7 Steuerliche Auswirkungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug der Transaktion Auswirkungen auf die steuerliche Situation der Vantage Towers-Gruppe haben kann. Die der Vantage Towers-Gruppe zugehörigen Gesellschaften sind Eigentümer von Grundstücken. Einerseits könnte der Vollzug der Transaktion in jedem Fall eine Grunderwerbsteuer (*real estate transfer tax*) ("**Grunderwerbsteuer**") auslösen. In Deutschland beispielsweise liegt der anwendbare Grunderwerbsteuersatz zwischen 3,5 % und 6,5 %, abhängig von dem jeweiligen Bundesland, in dem das Grundstück liegt. Die Höhe der Grunderwerbsteuer hängt von dem Wert ab, der dem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zugeschrieben wird. Insgesamt schätzen Vorstand und Aufsichtsrat die Auswirkungen des durch den Abschluss der Transaktion ausgelösten Grunderwerbsteuer auf weniger als EUR 3.000.000 für die gesamte Vantage Towers-Gruppe.

Andererseits könnte der Vollzug des Angebots zu steuerlichen Vorteilen für die Vantage Towers-Gruppe führen. Bestimmte steuerliche Verlustvorträge für die Geschäftstätigkeit in Spanien, die bisher nicht nutzbar waren, könnten durch den Vollzug der Transaktion nutzbar werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Vollzug der Transaktion zu einer Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bestimmter Vermögenswerte des von der Vodafone GmbH auf Vantage Towers ausgegliederten Geschäfts mit steuerlicher Wirkung zum 30. September 2019 führen könnte. Die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage könnte zu Steuervorteilen für Vantage Towers führen, unter anderem aufgrund erhöhter Abschreibungsbeträge, die das zukünftige steuerpflichtige Einkommen ab dem Zeitpunkt der Erhöhung und danach reduzieren würden.

7. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE VANTAGE TOWERS-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Vantage Towers-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der Vantage Towers-Aktionäre über die

Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Vantage Towers-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Hilfestellung sein. Jeder Vantage Towers-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne Vantage Towers-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholt.

7.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Vantage Towers-Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Die Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot annehmen und vollziehen, verlieren ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an der Gesellschaft. Das bedeutet insbesondere, dass sie nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Vantage Towers-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Vantage Towers-Gruppe profitieren. Auch werden alle mit den Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien verbundenen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen. Dies hat zur Folge, dass Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Dividendenanspruch für das am 31. März 2023 endende Geschäftsjahr 2022/2023 der Gesellschaft haben, wenn das Angebot vor der Auszahlung dieser Dividende abgewickelt wird.
- Seit der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots lagen die Tagesschlusskurse der Vantage Towers-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Frankfurter Wertpapierbörse kontinuierlich über der Angebotsgegenleistung. Vorstand und Aufsichtsrat betonen, dass auch ein Verkauf der Vantage Towers-Aktien über die Börse möglich ist, der zu einer höheren Gegenleistung im Vergleich zur Angebotsgegenleistung führen könnte. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass nicht klar ist, (i) ob sich der Kurs der Vantage Towers-Aktie auf dem derzeitigen Niveau halten wird und (ii) ob der Markt jederzeit eine ausreichende Liquidität für den Verkauf von Vantage Towers-Aktien, insbesondere von größeren Anteilen, zulässt. Vantage Towers-Aktionäre, die einen Verkauf ihrer Aktien über die Börse in Erwägung ziehen, sollten berücksichtigen, dass dies in der Regel mit Kosten oder Gebühren verbunden ist. Bei Annahme des Angebots über eine Depotführende Bank in Deutschland werden den Vantage Towers-Aktionären keine Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit dem Angebot berechnet (mit Ausnahme der Kosten für die Abgabe der Annahmeerklärung bei der Depotführenden Bank, siehe Ziffer 4.9.2 dieser Stellungnahme).
- Wenn die Vollzugsbedingungen des Angebots nicht eintreten, wird das Angebot nicht wirksam (siehe Ziffer 4.8 dieser Stellungnahme). Sollte das Angebot nicht wirksam werden, könnte dies aufgrund der dann möglicherweise auftretenden Spekulationen unvorhersehbare erhebliche Auswirkungen auf den Börsenkurs der Vantage Towers-Aktien haben.

- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den Vantage Towers-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Der Vollzug des Angebots und die Gewährung der Gegenleistung erfolgen erst, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vollzug des Angebots oder die endgültige Entscheidung über den Nicht-Vollzug verzögern. Bis zu diesem Zeitpunkt können die das Angebot annehmenden Vantage Towers-Aktionäre auch in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die Vantage Towers-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, eingeschränkt sein, da die beabsichtigte Börsennotierung der Eingereichten Vantage Towers-Aktien möglicherweise keinen liquiden Markt schafft. Die Vollzugsbedingungen müssen bis zum 31. Dezember 2023 eingetreten sein. Sollte eine der Vollzugsbedingungen nicht eintreten und die Bieterin auch nicht hierauf verzichten, erlischt das Angebot und die in Folge der Angebotsannahme entstandenen Vereinbarungen zur Veräußerung der Vantage Towers-Aktien entfallen (*auflösende Bedingung*). Die Rückabwicklung der in Folge der Angebotsannahme entstandenen Vereinbarung kann sich bis nach Anfang Januar 2024 verzögern, da die Vollzugsbedingungen noch bis zum 31. Dezember 2023 eintreten können.
- Die Erwerber von unter ISIN DE000A3H3LY5 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten Vantage Towers-Aktien übernehmen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, einschließlich der unwiderruflichen Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen, die in Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage aufgeführt sind. Das Handelsvolumen und die Liquidität dieser Vantage Towers-Aktien können allerdings sehr gering sein und starken Schwankungen unterliegen. Dies kann zu erheblichen Preisabschlägen führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf der Vantage Towers-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, überhaupt nicht möglich sein wird.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen möglich.
- Nach Abschluss des Angebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche Vantage Towers-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Vantage Towers-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse Vantage Towers-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Vantage Towers-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach der Abwicklung des Angebots

umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere der Abschluss eines BuGAV, Delisting, Squeeze-Out, Verschmelzung, Rechtsformwechsel oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der Vantage Towers-Gruppe zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Wert der Angebotsgegenleistung sein.

- Die vorstehenden Ausführungen sind insbesondere im Hinblick auf den von der Bieterin beabsichtigten Abschluss eines BuGAV von Bedeutung. Nach dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist Vantage Towers verpflichtet, alle Gewinne an die Bieterin abzuführen, die sich ohne die Gewinnabführung ergeben würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen, während die Bieterin verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird, die während der Vertragsdauer gebildet werden. Im Falle des Abschlusses eines solchen Vertrages haben die Minderheitsaktionäre der Vantage Towers einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich der ihnen sonst zustehenden Gewinnanteile oder alternativ das Recht, gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags anzubietende Barabfindung soll sich grundsätzlich am Gesamtwert der Gesellschaft orientieren und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Der Wert der Barabfindung kann daher von der Angebotsgegenleistung abweichen, d.h. höher oder niedriger sein. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass Vantage Towers-Aktionäre, die ihre Vantage Towers-Aktien im Rahmen des Angebots bereits eingereicht haben oder einreichen werden, keinen Anspruch auf die Differenz zwischen der Angebotsgegenleistung und einer gegebenenfalls festgesetzten höheren Barabfindung haben, auch wenn diese innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG festgesetzt wurde (vgl. ferner § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

7.2 Mögliche Folgen im Falle der Nichtannahme des Angebots

Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Vantage Towers-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Vantage Towers-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Angaben der Bieterin unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Vantage Towers-Aktionäre tragen direkt das Risiko aber auch die Chancen der künftigen Entwicklung der Vantage Towers und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Vantage Towers-Aktien. Sofern die Vollzugsbedingungen des Angebots nicht eintreten, wird das Angebot nicht wirksam (siehe Ziffer 4.8 dieser Stellungnahme). Wenn das Angebot nicht wirksam wird, könnte dies aufgrund dann gegebenenfalls entstehender Spekulationen unvorhersehbare erhebliche Auswirkungen auf den Börsenkurs der Vantage Towers-Aktien haben.

- Vantage Towers-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt. Der gegenwärtige Börsenkurs der Vantage Towers-Aktien reflektiert nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 9. November 2022 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Vantage Towers-Aktien in Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Die Abwicklung des Angebots könnte zu einer Reduzierung des Streubesitzes der Vantage Towers-Aktien führen. Die Anzahl der Vantage Towers-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der Vantage Towers-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für Vantage Towers-Aktien auszuführen. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Vantage Towers-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei der Vantage Towers-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Derzeit sind die Vantage Towers-Aktien in den Indizes MDAX, TecDAX, Stoxx Europe 600 und FTSE Equities Mid-Cap Share enthalten, was bedeutet, dass institutionelle Fonds und Anleger, die in Bestandteile von Indizes wie MDAX, TecDAX, Stoxx Europe 600 und FTSE Equities Mid-Cap Share investieren, derzeit verpflichtet sind, Vantage Towers-Aktien zu halten, wenn sie die Wertentwicklung eines dieser Indizes nachbilden wollen. Die Vantage Towers-Aktien könnten als Folge der Abwicklung des Angebots, insbesondere durch die Verringerung des Streubesitzes, aus den Indizes MDAX, TecDAX, Stoxx Europe 600 und/oder FTSE Equities Mid-Cap Share ausgeschlossen werden. Diejenigen Indexinvestoren, die nach Abschluss des Angebots noch Vantage Towers-Aktien halten, werden diese dann voraussichtlich am Markt verkaufen. Infolgedessen könnte es zu einem Überangebot an Vantage Towers-Aktien in einem vergleichsweise illiquiden Markt kommen, was wiederum zu sinkenden Kursen der Vantage Towers-Aktien führen kann.
- Im Falle des Vollzugs der am 9. November 2022 zwischen der Vodafone GmbH und dem Oak Consortium geschlossenen Investmentvereinbarung wird Vantage Towers im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und damit ein von der Bieterin beherrschtes Unternehmen im Sinne des § 17 AktG sein. Für Vantage Towers nachteilige Maßnahmen dürfen von der Bieterin veranlasst werden, sofern der Nachteil ausgeglichen wird. Das könnte langfristig zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft führen.
- Nach erfolgreichem Vollzug der Investmentvereinbarung würde die Bieterin über die erforderliche Mehrheit der Vantage Towers-Aktien verfügen, um in der Hauptversammlung der Vantage Towers allein über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden.
- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots wird die Bieterin über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließen, insbesondere Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, die Zustimmung zu einem BuGAV, der Ausschluss von Bezugsrechten der Vantage Towers-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Formwechsel, Verschmelzung, Auflösung

(einschließlich übertragender Auflösung) der Gesellschaft und Abgabe wesentlicher Unternehmensteile sowie Maßnahmen, die zum Delisting führen, in Betracht. Derartige Maßnahmen können zusätzliche, von der Vantage Towers zu tragende Kosten verursachen. Darüber hinaus könnte die Bieterin, abhängig von der Annahmequote des Angebots, über die erforderliche Beteiligung am Grundkapital der Vantage Towers verfügen, um einen Squeeze-Out zu beschließen (siehe Ziffer 6.1.5(ii) dieser Stellungnahme für weitere Einzelheiten).

- Nur einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, insbesondere der von der Bieterin beabsichtigte Abschluss eines BuGAV (siehe hierzu Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 6.1.5(i) dieser Stellungnahme) sowie des beabsichtigten Squeeze-Out (siehe hierzu Ziffer 9.5.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 6.1.5(ii) dieser Stellungnahme), würden die Verpflichtung der Bieterin mit sich bringen, ein Angebot an die außenstehenden Vantage Towers-Aktionären zu unterbreiten, um deren Vantage Towers-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder den verbleibenden Vantage Towers-Aktionären einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Die nach IDW S 1 zu bestimmenden Abfindungszahlungen an die Vantage Towers-Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können höher oder niedriger als der Wert der Angebotsgegenleistung ausfallen. Wie von der Bieterin in der Angebotsunterlage beschrieben, deutet das von Grant Thornton gemäß IDW S 1 erstellte Bewertungsgutachten (das Vantage Towers nicht offengelegt wurde) darauf hin, dass eine solche Abfindungszahlung niedriger als die Angebotsgegenleistung sein könnte. Die Höhe der Barabfindung würde jedoch auf Grundlage von Umständen berechnet werden, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem die Hauptversammlung der Vantage Towers den entsprechenden Beschluss über die Zustimmung zu einem BuGAV fasst. Das Bewertungsgutachten hat einen Bewertungsstichtag (9. November 2022), der mehrere Monate vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Abhaltung einer solchen Hauptversammlung beabsichtigt ist.
- Einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, wie beispielsweise der Formwechsel, aber auch andere Umwandlungsmaßnahmen, können zur Folge haben, dass Vantage Towers ihre Rechtsform als Aktiengesellschaft und damit ihren Zugang zur Börse verliert und damit die anstelle der Vantage Towers-Aktien gewährten Aktien nur eingeschränkt oder gar nicht handelbar sind.
- Bei einer Reihe der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, die die Bieterin kraft Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Vantage Towers durchführen könnte, muss den verbleibenden Vantage Towers-Aktionären kein wie auch immer gearteter Ausgleich angeboten werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluss auf den Aktienkurs der Vantage Towers-Aktie oder die Geschäftsentwicklung der Vantage Towers-Gruppe haben.
- Die Bieterin könnte auch nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Vantage Towers veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Vantage Towers-Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren

Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Deutsche Börse AG an der Frankfurter Wertpapierbörse und auch im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen (sog. *Delisting*). In diesem Fall würden die Vantage Towers-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten aufgrund einer Börsennotierung profitieren und es könnte sich in der Folge aufgrund mangelnder Liquidität im Handel der nicht börsennotierten Aktien schwierig gestalten, die Vantage Towers-Aktien zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen zu verkaufen. Im Falle eines Delisting oder eines Segmentwechsels vom Regulierten Markt in den Freiverkehr würde jedoch allen Vantage Towers-Aktionären ein Erwerbsangebot zum Erwerb ihrer Vantage Towers-Aktien unterbreitet werden, wobei die Gegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und in der Regel mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Absicht, das jeweilige Delisting-Angebot zu unterbreiten, entsprechen muss. Ein solches Erwerbsangebot könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.

- Hält die Bieterin aufgrund des Angebots Vantage Towers-Aktien in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Vantage Towers, können die Vantage Towers-Aktionäre, die das Angebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen haben, das Angebot zu den dort genannten Konditionen nachträglich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (§ 39c WpÜG). Die Andienungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu laufen.

8. ÖFFENTLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

8.1 Erforderliche fusionskontrollrechtliche Genehmigungen

In der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin erforderliche fusionskontrollrechtliche Genehmigungen der Kommission der Europäischen Union (sofern der Fall nicht an die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwiesen wird) sowie der zuständigen Wettbewerbsbehörden in der Volksrepublik China, Costa Rica und der Türkei (vgl. Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin gibt an, sich derzeit im üblichen Voranmeldeverfahren bei der Kommission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der förmlichen fusionskontrollrechtlichen Anmeldung der Transaktion zu befinden. Eine solche Voranmeldung nimmt in der Regel einige Zeit in Anspruch und es gelten keine festen Fristen, so dass der Zeitpunkt der förmlichen Anmeldung nicht genau vorhersehbar ist und sich verzögern kann.

Gemäß der Angebotsunterlage wurde die geplante Transaktion am 9. Dezember 2022 bei den zuständigen Wettbewerbsbehörden in Costa Rica angemeldet.

Zu den weiteren Einzelheiten des Fusionskontrollverfahrens und den erforderlichen Freigaben wird auf Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage verwiesen. Vorstand und Aufsichtsrat können die

Einschätzung der Bieterin in Bezug auf den zeitlichen Ablauf des Fusionskontrollverfahrens nicht abschließend beurteilen.

8.2 Erforderliche außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

In der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass vor dem Vollzug der Transaktion mehrere außenwirtschaftsrechtliche Freigaben erforderlich sind. Solche Freigaben werden von den zuständigen Behörden für ausländische Direktinvestitionen in Deutschland, Italien, Rumänien, Spanien, dem Vereinigten Königreich, der Tschechischen Republik und Irland verlangt (vgl. Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage).

Gemäß der Angebotsunterlage wurde die geplante Transaktion am 1. Dezember 2022 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angemeldet.

Zu den weiteren Einzelheiten der außenwirtschaftsrechtliche Freigaben und der jeweiligen Verfahren wird auf Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

8.3 Erlaubnis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach Maßgabe der am 13. Dezember 2022 gemachten Angaben der Bieterin gestattet.

9. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

9.1 Besondere Interessenslagen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsmitglieder Rosemary Martin, Michael Bird, Johan Wibergh und Pinar Yemez haben den Aufsichtsrat darauf hingewiesen, dass sie in ihrer Eigenschaft als Angestellte von Unternehmen der Vodafone-Gruppe persönlich an den Verhandlungen und/oder Entscheidungen über die oder im Zusammenhang mit der Transaktion beteiligt waren und es daher für angemessen halten, sich von der Teilnahme an den Beratungen und der Beschlussfassung über diese Stellungnahme freizustellen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Die Aufsichtsratsmitglieder Rosemary Martin, Michael Bird, Johan Wibergh und Pinar Yemez haben daher nicht an Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats zu oder im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme teilgenommen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Amanda Jane Nelson gab gegenüber dem Aufsichtsrat an, dass sie auch bei Unternehmen der Vodafone-Gruppe beschäftigt ist. Da es sich bei den bei Unternehmen der Vodafone-Gruppe um gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG handelt, einigte sich Amanda Jane Nelson mit dem Aufsichtsrat, der ohne Rosemary Martin, Michael Bird, Johan Wibergh und Pinar Yemez handelt, darauf, ihre Teilnahme an den Beratungen und Entscheidungen zu dieser Stellungnahme auf das Maß zu beschränken, das erforderlich ist, damit der Aufsichtsrat seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe der Stellungnahme nachkommen kann. Sie hat sich daher auf die Abgabe einer schriftlichen Stimme mit Stimmenthaltung beschränkt.

9.2 Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Angebot anzunehmen

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die direkt oder indirekt Vantage Towers-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot für alle von ihnen (oder von ihnen beherrschten Unternehmen) gehaltenen Vantage Towers-Aktien anzunehmen.

9.3 Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstandes getroffen und den Mitgliedern des Vorstandes wurde keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt. Im Business Combination Agreement haben die Bieterin, die Vodafone GmbH und das Oak Consortium ihre Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, dass die Gesellschaft und die Mitglieder des Vorstandes in gutem Glauben in Gespräche über die Erneuerung und/oder Verlängerung der jeweiligen Vorstandsdienstverträge mit vergleichbaren Bedingungen eintreten werden, da diese Dienstverträge ansonsten Ende 2023 auslaufen würden.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats der Vantage Towers haben die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats getroffen.

9.4 Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Keinem Mitglied des Vorstandes sind von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats der Vantage Towers wurde keinem Mitglied des Aufsichtsrats von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

10. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Angaben in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände des Angebots und der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Angebotsgegenleistung angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG ist und dass die Durchführung des Angebots im Interesse der Vantage Towers-Aktionäre liegt. Dabei haben sie unter anderem die Fairness Opinion herangezogen, um die Angemessenheit des Angebotspreises zu prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin, Vodafone, des Oak Consortium und der übrigen Weiteren Consortium Kontrollenwerber insgesamt als positiv und sind der Ansicht, dass das Angebot aus den dargelegten Gründen, den strategischen Zielsetzungen und den wohlverstandenen Interessen der Vantage Towers, der Vantage Towers-Gruppe, ihrer Mitarbeiter und Kunden gerecht wird.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen das Angebot und sind der Ansicht, dass das Angebot im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Mitarbeiter, ihrer Aktionäre und anderer

Interessengruppen liegt. Daher begrüßen und unterstützen sie das Angebot der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Vantage Towers-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig davon müssen alle Vantage Towers-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Vantage Towers-Aktie für sich selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung dafür, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen Vantage Towers-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat – der Aufsichtsrat der Vantage Towers ohne die Teilnahme von Rosemary Martin, Michael Bird, Johan Wibergh und Pinar Yemez und mit sehr eingeschränkter Teilnahme durch Abgabe einer schriftlicher Stimme mit Enthaltung von Amanda Jane Nelson, nur damit der Aufsichtsrat seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe der Stellungnahme nachkommen kann – haben nach ausführlicher Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme am 20. Dezember 2022 einstimmig diese gemeinsame Stellungnahme und die Empfehlung zur Annahme des Angebots der Bieterin beschlossen.

Düsseldorf, 20. Dezember 2022

Vantage Towers AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1: Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vantage Towers)

Anlage 2: Fairness Opinion Rothschild & Co vom 20. Dezember 2022

Anlage 1

Mit Vantage Towers gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vantage Towers)

Unternehmen oder Partnerschaft	Sitz, Land
Central Tower Holding Gesellschaft B.V.	Capelle aan den IJssel, Niederlande
Vantage Towers 2 s.r.o.	Prag, Tschechische Republik
Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	Düsseldorf, Deutschland
Vantage Towers Limited	Dublin, Irland
Vantage Towers S.R.L.	Bukarest, Rumänien
Vantage Towers s.r.o.	Prag, Tschechische Republik
Vantage Towers Single Member S.A.	Athen, Griechenland
Vantage Towers Zartkoruen Mukodo Reszvenytarsasag	Budapest, Ungarn
Vantage Towers Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH	Düsseldorf, Deutschland
Vodafone Towers Portugal S.A.	Lissabon, Portugal
Vantage Towers, S.L.U.	Madrid, Spanien

Anlage 2

Fairness Opinion Rothschild & Co vom 20. Dezember 2022



Persönlich und streng vertraulich

An den Vorstand und den Aufsichtsrat (die „Organe“)
Vantage Towers AG
Prinzenallee 11-13
40549 Düsseldorf
Deutschland

20. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beabsichtigter Erwerb des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals der Vantage Towers AG (die „Gesellschaft“), welches sich nicht bereits im Besitz der Oak Holdings GmbH (die „Bieterin“) oder deren verbundener Unternehmen befindet (die „Ausstehenden Aktien“), durch die Bieterin, ein von der Vodafone Group plc („Vodafone“) und einem von Global Infrastructure Partners und KKR geführten Investorenkonsortium (das „Konsortium“) gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen, gemäß der Angebotsunterlage vom 13. Dezember 2022 (die „Angebotsunterlage“) und dem darin enthaltenen Barangebot, die Ausstehenden Aktien zu einem Preis von EUR 32,00 je Aktie (der „Angebotspreis“) zu erwerben (die „Transaktion“).

Hintergrund und Anwendungsbereich

N.M. Rothschild & Sons Limited („Rothschild & Co“, „wir“, „unser“ oder „uns“) ist als Finanzberaterin der Gesellschaft mit der Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme im Zusammenhang mit der Transaktion beauftragt, wie im Beratungsvertrag und den Geschäftsbedingungen zwischen Rothschild & Co und der Gesellschaft vom 3. November 2022 (die „Auftragsunterlagen“) dargelegt.

Die Gesellschaft hat Rothschild & Co um eine Stellungnahme gebeten, ob der Angebotspreis für die Inhaber der Ausstehenden Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Stellungnahme

Auf der Grundlage und vorbehaltlich der Ausführungen in diesem Schreiben sowie auf der Grundlage der von Rothschild & Co als relevant erachteten sonstigen Ausführungen sind wir zum Zeitpunkt dieses Schreibens der Ansicht, dass der Angebotspreis für die Inhaber der Ausstehenden Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Dieses Schreiben wird den Organen zur Verfügung gestellt und unterliegt den Regelungen in den Auftragsunterlagen zwischen Rothschild & Co und der Gesellschaft. Die Stellungnahme wird ausschließlich zu dem Zweck abgegeben, den Organen Informationen und Unterstützung bei deren



Einschätzung der Transaktion zu geben. Unter keinen Umständen übernehmen wir im Zusammenhang mit diesem Schreiben und unserer Stellungnahme irgendeine Verantwortung gegenüber anderen Personen als den Organen.

Die Stellungnahme stellt keine Empfehlung im Zusammenhang mit der Transaktion dar. Die Stellungnahme befasst sich nicht mit den relativen Vorteilen der Transaktion im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien und Transaktionen, welche verfolgt werden könnten. Mit Ausnahme der in unserer Stellungnahme dargelegten Aspekte beziehen wir zu den Bedingungen der Transaktion keine Stellung. Wir äußern uns nicht zu der zugrundeliegenden geschäftlichen Entscheidung, die Transaktion anzustreben oder fortzuführen oder gegenteilig zu handeln. Wir äußern uns nicht dazu, wie die Märkte die Transaktion oder die Auswirkungen der Transaktion auf den Aktienkurs der Gesellschaft bewerten werden.

Ereignisse, die nach dem Zeitpunkt dieses Schreibens eintreten, können sich auf dieses Schreiben und die bei seiner Erstellung zugrunde gelegten Annahmen auswirken, und Rothschild & Co ist nicht verpflichtet, die Stellungnahme nach dem Zeitpunkt dieses Schreibens zu aktualisieren, zu überarbeiten und/oder zu bestätigen. Die Stellungnahme sowie alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen und Ansichten beruhen auf unserer Einschätzung der relevanten Sachverhalte und Bedingungen, die zum Zeitpunkt dieses Schreibens gültig waren, sowie auf den Informationen und Dokumenten, die uns zum Zeitpunkt dieses Schreibens zur Verfügung standen.

Um zu der Stellungnahme, wie oben dargelegt, zu gelangen, haben wir unter anderem folgendes zu Grunde gelegt:

1. Die Angebotsunterlage;
2. Den Wertpapierprospekt des Börsenganges vom 8. März 2021 sowie die Geschäftsberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2021 und 2022;
3. Bestimmte Zwischenberichte der Gesellschaft;
4. Bestimmte geprüfte Finanzberichte der Gesellschaft;
5. Die Geschäftspläne der Gesellschaft und von Cornerstone Telecommunications Infrastructure Limited (CTIL), wie von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt;
6. Bestimmte andere interne Finanzanalysen, erstellt von der Geschäftsleitung der Gesellschaft;
7. Bestimmte andere öffentlich verfügbare Kommunikation von der Bieterin und der Gesellschaft;
8. Die Management-Präsentation der Gesellschaft vom 16. September 2022, welche dem Konsortium vorgestellt wurde;
9. Bestimmte öffentlich verfügbare Berichte von Aktienanalysten über die Gesellschaft;
10. Informationen über bestimmte Transaktionen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, die wir als vergleichbar mit der Transaktion angesehen haben;
11. Bestimmte Börseninformationen über die Gesellschaft und über andere Unternehmen, welche wir als vergleichbar mit der Gesellschaft erachtet haben;



12. Bestimmte öffentlich verfügbare unternehmensbezogene Dokumente und Präsentationen der Gesellschaft sowie der Wettbewerber der Gesellschaft und der Märkte, in denen sie tätig sind;
13. Bestimmte andere öffentlich verfügbaren ökonomischen, geschäftlichen und finanziellen Informationen über die Gesellschaft, ihre Wettbewerber und die Märkte, in denen sie tätig sind; und
14. Bestimmte kapitalmarktbezogene Daten, welche von herkömmlichen Datenanbietern stammen.

Des Weiteren haben wir:

1. Die finanzielle und operative Leistung der Gesellschaft sowie die Entwicklung des Wertes ihrer Aktien mit öffentlich zugänglichen Informationen über andere Unternehmen verglichen, die wir für relevant hielten und haben eine Überprüfung der aktuellen und historischen Marktpreisentwicklung der Aktien dieser Unternehmen vorgenommen;
2. In begrenztem Umfang Gespräche mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft geführt, um deren Einschätzung zu der vergangenen und aktuellen Geschäftsentwicklung, der Finanzlage und der Zukunftsaussichten der Gesellschaft sowie zu bestimmten anderen Umständen zu erörtern, die wir im Zusammenhang mit der Erstellung unserer Stellungnahme für angemessen hielten;
3. Den vorgeschlagenen Angebotspreis mit den öffentlich zugänglichen finanziellen Bedingungen bestimmter anderer Transaktionen verglichen, die wir für relevant hielten;
4. Bewertungen basierend auf Discounted-Cashflow- und Dividendendiskontierungsmodellen für die Gesellschaft auf der Grundlage von Finanzprognosen durchgeführt, die aus den oben beschriebenen Datenquellen abgeleitet wurden; und
5. Weitere Untersuchungen und Analysen durchgeführt, die wir in diesem Zusammenhang für angemessen hielten.

Annahmen, Einschränkungen und andere Aspekte

Wie mit der Gesellschaft vereinbart, haben wir zum Zweck der Abgabe der Stellungnahme:

1. Uns ohne unabhängige Prüfung auf die mit Rothschild & Co besprochenen oder von uns durchgesehenen finanziellen, geschäftlichen und sonstigen Informationen verlassen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen angenommen; und
2. Angenommen, dass die von der Gesellschaft vorgelegten Prognosen, Pläne und Vorhersagen in angemessener Weise auf Grundlage der besten verfügbaren Schätzungen und des gutgläubigen Ermessens der Geschäftsleitung der Gesellschaft über die künftige Leistung der Gesellschaft erstellt wurden und dass diese von der Gesellschaft geprüft und genehmigt worden sind.

Rothschild & Co hat keine unabhängige Bewertung oder Einschätzung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft und/oder jener derer Tochtergesellschaften vorgenommen und hat auch keine solchen Bewertungen oder Einschätzungen erhalten. Die Stellungnahme basiert auf Bewertungen und Einschätzungen, wie sie typischerweise von Investmentbanken bei der Erstellung von Fairness Opinions bei dieser Art von Transaktionen vorgenommen werden. Solche Bewertungen werden unter Zuhilfenahme von Bewertungsmethoden



durchgeführt, wie sie von Investmentbanken üblicherweise verwendet werden, und unterscheiden sich in einer Reihe von wichtigen Aspekten von einer Bewertung durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer und/oder von sachwertbasierten Bewertungen im Allgemeinen.

Unsere Analyse unterscheidet sich in einer Reihe von wichtigen Aspekten von einer Bewertung durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer und/oder von sachwertbasierten Bewertungen im Allgemeinen. Insbesondere haben wir keine Bewertungen auf der Grundlage der vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Richtlinien (IDW S 1) erstellt. Das vorliegende Schreiben ersetzt solche Bewertungen nicht. Wir äußern uns nicht dazu, ob es in Anbetracht der Art der Transaktion für die Gesellschaft erforderlich oder angemessen sein könnte, solche Bewertungen einzuholen. Darüber hinaus wurde dieses Schreiben nicht in Übereinstimmung mit der IDW-Richtlinie „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (IDW S 8) erstellt.

Dieses Schreiben und alle darin enthaltenen Informationen und Ansichten basieren auf den ökonomischen, monetären, marktbezogenen, regulatorischen und sonstigen Bedingungen, die zum Zeitpunkt dieses Schreibens galten, sowie auf den Informationen und Dokumenten, die uns zum Zeitpunkt dieses Schreibens vorlagen.

Rothschild & Co hat keine fachliche Beratung, wie zum Beispiel kommerzielle, rechtliche, buchhalterische, versicherungsmathematische, ökologische, informationstechnologische oder steuerliche Beratung geleistet, erhalten oder überprüft und dementsprechend berücksichtigt die Stellungnahme nicht die möglichen Auswirkungen einer solchen fachlichen Beratung. Insbesondere haben wir keine steuerliche Analyse der Gesellschaft und der Auswirkungen von Umstrukturierungen, Synergien und/oder Transaktionskosten, die sich aus der Transaktion ergeben könnten, durchgeführt, und daher wurden diese Aspekte in unserer Analyse nicht berücksichtigt.

Rothschild & Co erbringt eine große Bandbreite an Finanz-, Beratungs- und Wertpapierdienstleistungen und könnte im Rahmen der normalen Tätigkeit von Rothschild & Co von Zeit zu Zeit Transaktionen durchführen und Wertpapiere, einschließlich derivativer Wertpapiere, der Gesellschaft und/oder der Bieterin für eigene Rechnung und für Rechnung der Kunden von Rothschild & Co halten. Rothschild & Co hat für die Gesellschaft, die Bieterin und/oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen Finanzberatungsleistungen erbracht oder könnte diese von Zeit zu Zeit erbringen, für die Rothschild & Co Honorare erhalten hat und möglicherweise erhalten könnte.

Dieses Schreiben unterliegt den Regelungen in den Auftragsunterlagen. Es darf für keinen anderen als den hierin beschriebenen Zweck verwendet werden. Dieses Schreiben darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder weitergegeben, vervielfältigt, veröffentlicht oder anderweitig verwendet oder in Bezug genommen werden, noch darf ein öffentlicher Hinweis auf Rothschild & Co erfolgen. Dieses Schreiben kann jedoch als Anlage zur begründeten Stellungnahme der Organe gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht werden, wobei dieses Schreiben in seiner Gesamtheit (im Gegensatz zu einer nur auszugsweise erfolgenden Veröffentlichung) offengelegt werden muss. Ungeachtet des Vorstehenden übernehmen wir keine Verantwortung gegenüber anderen Personen als der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion und in Bezug auf den Inhalt dieses Schreibens, selbst wenn es mit unserer Zustimmung veröffentlicht wurde.

Dieses Schreiben kann in die deutsche Sprache übersetzt werden, jedoch ist nur die englische Fassung verbindlich. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Fassungen dieses Schreibens ist die englische Fassung maßgebend.

**UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG // DIE ENGLISCHE
VERSION DIESES BRIEFES IST ALLEIN AUSSCHLAGGEBEND**



Für dieses Schreiben (und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Schreiben ergeben) ist das materielle Recht von England und Wales anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen
Namens und im Auftrag von
N.M. Rothschild & Sons Limited